



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

RECHNUNG

20

SPEZIALFINANZIERUNGEN,
SPEZIALFONDS UND ÜBRIGE
ZWECKGEBUNDENE MITTEL

20

ZUSATZDOKUMENTATION

IMPRESSUM

Herausgeber:
Eidg. Finanzverwaltung

März 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	7
11	ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN	9
12	GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN	11
13	FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG	13
131	SPEZIALFINANZIERUNGEN	13
132	SPEZIALFONDS	14
1	AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	15
2	AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	16
133	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	16
2	SPEZIALFINANZIERUNGEN	17
21	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL	19
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL	23
3	SPEZIALFONDS	31
31	SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG	33
311	SPEZIALFONDS IM EIGENKAPITAL	33
1	SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	34
2	SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	36
312	SPEZIALFONDS IM FREMDKAPITAL	42
1	SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	43
2	SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	50
32	SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG	55
321	BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)	55
322	NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)	58
4	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	61
41	RADIO- UND FERNSEHABGABE	63

VERZEICHNIS DER ZWECKGEBUNDENEN MITTEL

SPEZIALFINANZIERUNGEN, SPEZIALFONDS ODER ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

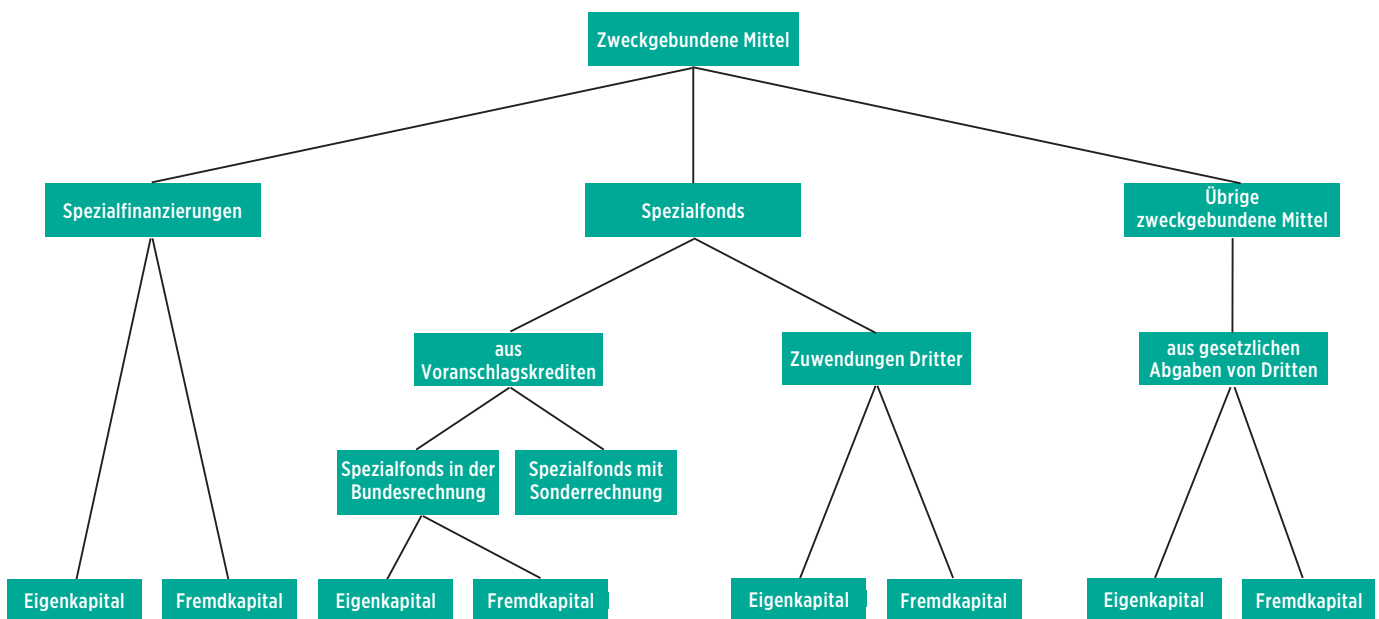
ABWASSERABGABE	27
ACHILLE ISELLA-FONDS	52
ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG	30
ALTLASTENFONDS	26
ANTON CADONAU-FONDS	53
BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)	55
BERSET MÜLLER STIFTUNG	51
BIBLIOTHEKSFONDS	38
BIBLIOTHEKSFONDS DESAI	53
BUNDESKRIEGSTRANSPORTVERSICHERUNG	27
CENTRE DÜRRENMATT CDN	37
CO ₂ -ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, GEBÄUDEPROGRAMM	25
CO ₂ -ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, RÜCKVERTEILUNG UND TECHNOLOGIEFONDS	24
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE (FAK)	50
FAMILIENZULAGEN LANDWIRTSCHAFT	28
FILMFÖRDERUNG	29
FONDS FÜR DIE SEESCHIFFFAHRT UNTER SCHWEIZER FLAGGE	40
FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG	34
FONDS FÜR VERTEIDIGUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ	36
FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ	47
FONDS ZUR BEHEBUNG BESONDERER NOTLAGEN VON BETAGTEN UND HINTERLASSENEN	38
GESCHWISTER PITSCHI FONDS	39
GOTTFRIED KELLER STIFTUNG	37
GÜTTINGER-FEHR-FONDS	38
HANS WALTER FONDS	54
HILFSFONDS SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE IM AUSLAND	39
JOHANN H. GRAF FONDS	41
JUBILÄUMSFONDS DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR OBST, WEIN- UND GARTENBAU, WÄDENSWIL	40
KRANKENVERSICHERUNG	29
LEGAT BRUNNER	40
MEDIENFORSCHUNG UND RUNDFUNKTECHNOLOGIE	28
MUSEUMSFONDS	37
NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)	58
NETZZUSCHLAGSFONDS	43
NUKLEARSCHADENFONDS	50
PROFESSOR STEIGER FONDS	54

RADIO- UND FERNSEHABGABE	63
RÄTZER-INVALIDENFONDS	51
SAMUEL-SCHINDLER-FONDS	52
SANKTION CO ₂ -VERMINDERUNG PW, NAF	25
SOZIALDIENST DER ARMEE	39
SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR	20
SPEZIALFINANZIERUNG BEGLEITMASSNAHMEN FHAL-WTO	21
SPEZIALFINANZIERUNG LUFTVERKEHR	21
SPIELBANKENABGABE	26
STIFTUNG PROF. DR. EUGEN HUBER	52
TABAKPRÄVENTIONSFONDS	36
TECHNOLOGIEFONDS	35
ÜBERWACHUNG TIERSEUCHEN	22
UFA-STIFTUNG ZU GUNSTEN DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR VIEHWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION, POSIEUX	41
UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR DAS BUNDESPERSONAL	51
UNTERSTÜTZUNGSFONDS HUGO BACHMANN	54
VOC-LENKUNGSABGABE	24
WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FEWO	49
WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FILE	48

1 EINFÜHRUNG

11 ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN

Unter dem Begriff zweckgebundene Mittel existieren heute unterschiedliche Gefässe für die Finanzierung von Vorhaben. Die nachstehende Abbildung zeigt die unterschiedlichen Ausprägungen von Spezialfonds, Spezialfinanzierungen und übrigen zweckgebundenen Mitteln.



Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Einnahmen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben zweckgebunden werden. Darunter fallen auch Lenkungsabgaben wie beispielsweise die CO₂-Abgabe, nicht jedoch direkt zuteilbare Einnahmen (z.B. Konzessionsgebühren für Funk), da diese nicht an bestimmte Aufgaben gebunden sind. Die Zweckbindung einer Einnahme bzw. die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Spezialfonds sind Vermögen,

- die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen; oder
- die dem Bund von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden, wie z.B. Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen.

Spezialfonds sind rechtlich unselbständig. Dies gilt namentlich auch für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Letztere verfügen indessen über eine eigene Rechnung («Sonderrechnung») mit Bilanz und Erfolgsrechnung, die vom Parlament separat zu genehmigen ist.

Die *übrigen zweckgebundenen Mittel* sind weder dem Bund zugewendet noch von ihm geschaffen worden. Sie bestehen aus der Radio- und Fernsehabgabe, welche gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) zweckgebunden eingesetzt werden muss.

Bezüglich der Untergliederung in das Fremd- bzw. Eigenkapital gilt: Mittel werden in der Bundesrechnung unter dem Fremdkapital bilanziert, wenn weder Art noch Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflusst werden können. Wo das Gesetz hingegen Handlungsspielraum einräumt, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital.

12 GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN

Die Gründe für die Zweckbindung von Einnahmen sind vielfältig. Im Vordergrund steht stets die Finanzierung von definierten Aufgaben. Die Gründe für die Wahl des einen oder andern Finanzierungsmodells können dabei unterschiedlich sein. Generell lassen sich folgende Aussagen machen:

Spezialfinanzierungen werden bevorzugt eingesetzt, um

- leichter politische Mehrheiten zur Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Abgaben und Steuern zu finden; und um
- das Verursacherprinzip zu stärken.

Die Verwendung der Mittel aus Spezialfinanzierungen ist aus der Erfolgsrechnung des Bundes ersichtlich.

Spezialfonds gelangen hauptsächlich zur Anwendung, um

- die Verwendung von Vermögen sicherzustellen, welches von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurde; und
- Investitionsspitzen aufzufangen, die Ausgabenentwicklung zu verstetigen und Risiken vom Haushalt fernzuhalten (bei Spezialfonds, die mittels Voranschlagskrediten gespiesen werden).

Die Verwendung der Mittel aus den Spezialfonds erfolgt ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes. Anstelle der Kreditbewilligung durch das Parlament tritt die für die Verwendung der Spezialfonds verbindliche Auflage.

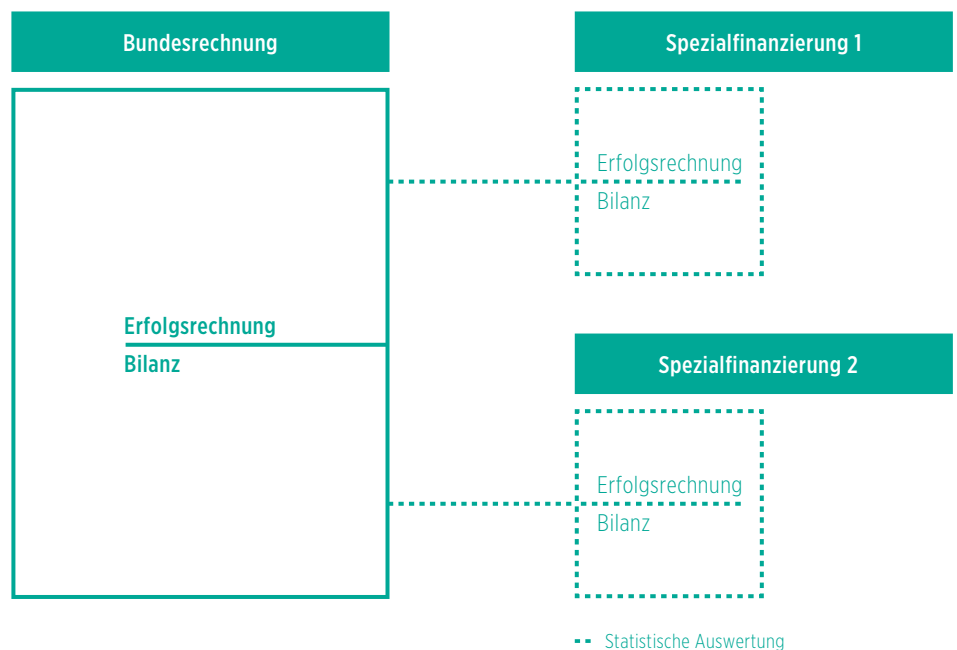
Übrige zweckgebundene Mittel wie im Falle der Radio- und Fernsehgebühr werden ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes abgewickelt, damit keine unmittelbare Einflussnahme durch das Parlament ausgeübt werden kann. Die Verwendung der Mittel ist spezialgesetzlich geregelt und untersteht nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament.

Zweckbindungen weisen jedoch auch Nachteile auf, so schränken sie den Spielraum für die Bildung finanzpolitischer Prioritäten ein. Dadurch können Anreize zur Verschwendung geschaffen werden, da die Gefahr besteht, dass infolge des garantierten Mittelflusses nicht nachgefragte Leistungen erbracht werden und/oder deren Erstellung nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Bei Fondslösungen geht zudem die Transparenz verloren, wenn neben dem ordentlichen Haushalt eine Reihe verschiedener Spezialkassen («Parallelhaushalte») geführt werden. Auch wird der Handlungsspielraum im Budgetbereich bzw. die Steuerbarkeit des Haushalts eingeschränkt und die Festlegung von finanzpolitischen Prioritäten erschwert. Mit der vorliegenden Publikation wird hinsichtlich der Transparenz eine Verbesserung erzielt.

13 FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG

Informationen zu den Spezialfinanzierungen und den Spezialfonds finden sich in der Finanzberichterstattung des Bundes an verschiedenen Stellen. Diese stehen jedoch im Kontext zu den jeweils kommentierten Positionen (z.B. zweckgebundene Anteile bei den jeweiligen Fiskaleinnahmen) oder zu bestimmten Themen (z.B. Aufgabengebiete). Eine vollständige und in sich geschlossene Darstellung je Spezialfinanzierung oder Spezialfonds liegt mit der vorliegenden Zusatzdokumentation erstmals vor.

131 SPEZIALFINANZIERUNGEN



Einnahmen und Ausgaben von Spezialfinanzierungen sind in der Erfolgsrechnung des Bundes abgebildet. Ebenso sind das Vermögen (Aktiven) und die Bestände (Passiven) der Spezialfinanzierungen in der Bundesbilanz enthalten.

Für den Ausweis der Spezialfinanzierung werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand statistisch ausgewertet und zusammengezogen. Eine Spezialfinanzierung ist somit eine Teilmenge der Bundesrechnung, welche separat dargestellt wird.

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt über die Erfolgs- und Investitionsrechnung. Überschreiten die zweckgebundenen Einnahmen in der Berichtsperiode die entsprechenden Ausgaben, wird die Differenz buchmässig der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Umgekehrt führt eine Unterschreitung zu einer Belastung der Spezialfinanzierung. Bei den Spezialfinanzierungen im Fremdkapital erfolgt diese Buchung über die Erfolgsrechnung (Einlage bzw. Entnahme). Bei den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden die Veränderungen dagegen innerhalb des Eigenkapitals umgebucht, zugunsten oder zulasten des Bilanzfehlbetrags (vgl. Band 1 Teil B; Eigenkapitalnachweis).

Zuordnung zu Fremd- oder Eigenkapital

Gemäss FHV Art. 62 (SR 611.01) werden Spezialfinanzierungen unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lässt sich ableiten: Kann die zuständige

Verwaltungseinheit infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen, so erfolgt die Bilanzierung der Spezialfinanzierung im Fremdkapital.

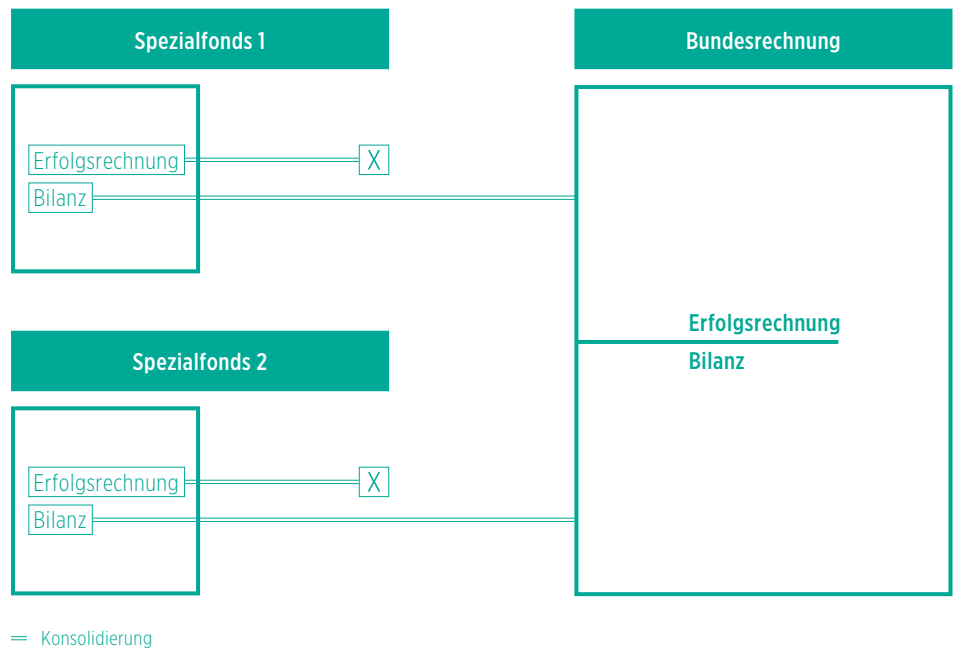
AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben einer Spezialfinanzierung sind über mehrere Kredite und Ertragspositionen und in vielen Fällen sogar über mehrere Verwaltungseinheiten verteilt. Erschwerend kommt hinzu, dass oftmals lediglich eine Teilmenge eines Kredites oder einer Ertragsposition der Spezialfinanzierung zuzurechnen ist. Der Band 2 vermittelt somit kein umfassendes Bild über eine Spezialfinanzierung. In den Begründungen zu den betroffenen Krediten und Ertragspositionen sind allerdings nützliche Detailinformationen enthalten.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird pro Spezialfinanzierung eine eigene Ergebnisrechnung dargestellt. Im Unterschied zu den Spezialfonds, wo Aufwand und Ertrag im Vordergrund stehen, sind bei den Spezialfinanzierungen gemäss Wortlaut des Gesetzes Einnahmen und Ausgaben für die Ermittlung des Ergebnisses massgebend. Insofern sind auch allfällige Investitionsausgaben den Spezialfinanzierungen zu belasten. Auf die Publikation einer eigenen Bilanz wird mangels Mehrwert verzichtet. Dem Fondsbestand (Passivseite) stehen jeweils gleich hohe flüssige Mittel (Aktivseite) gegenüber. Von jeder Spezialfinanzierung werden Zweck und Funktionsweise umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt. Mittels Angabe der Verwaltungseinheit (Kürzel) sowie der Kreditnummer neben den Ergebnisrechnungen wird zudem der Konnex zum Ausweis in Band 2 hergestellt.

132 SPEZIALFONDS



Im Unterschied zu den Spezialfinanzierungen führen Spezialfonds eine eigene Rechnung. Die Fondsrechnungen werden mit Ausnahme der Sonderrechnungen in die Bundesrechnung konsolidiert. Dabei gilt es zu beachten, dass lediglich die Bilanzwerte in die Bundesrechnung konsolidiert werden. Aufwand und Ertrag dürfen hingegen gemäss Art. 52, Abs. 3 FHG nicht in der Bundesrechnung erscheinen, da Spezialfonds nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament unterstehen.

Die Abbildung der Spezialfonds in der Finanzberichterstattung des Bundes unterscheidet sich je nach Charakter des Spezialfonds. Für Spezialfonds, welche aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung aus Voranschlagskrediten geäuft werden, gelten höhere Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftsablage, als für jene Spezialfonds, welche von Dritten stammen (siehe 132/1 und 132/2).

ZUORDNUNG ZUM FREMD- ODER EIGENKAPITAL

Gemäss FHV Art. 61 (SR 611.01) werden Spezialfonds unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lassen sich folgende Kriterien ableiten:

1. *Entscheidungskompetenz der zuständigen Verwaltungseinheit:* Die zuständige Verwaltungseinheit kann infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen.
2. *Verwendungsbestimmungen:* Der Verwendungszweck und die Rahmenbedingungen werden in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Gesetz, Bundesbeschluss, Verordnung, Verträge) abschliessend definiert und es besteht kein Gestaltungsfreiraum beim Mitteleinsatz (Art des Mittelabflusses). Letzteres Kriterium ist nur für Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter relevant.

Treffen oben stehende Kriterien zu, werden Spezialfonds im Fremdkapital bilanziert.

VERZINSUNG

Gemäss FHV Art. 70 Abs. 2 bestimmt die EFV die Sätze für die Verzinsung der Spezialfonds und der übrigen Guthaben beim Bund, soweit sie nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festgelegt sind. Sie berücksichtigt dabei die Marktverhältnisse sowie die Art und die Dauer der Guthaben. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der Verweildauer der Guthaben und der Zinssätze, welche die Eidgenossenschaft am Markt zu bezahlen hat. Sie basiert auf der Rendite von Obligationen der Eidgenossenschaft mit 7-jähriger Laufzeit und entspricht dem von der Schweizerischen Nationalbank berechneten 7-jährigen Kassazinssatz («Zinssatz R»). Je nach Verweildauer und Höhe der Mittel des betreffenden Spezialfonds kommt der Zinssatz R oder ein Bruchteil davon zur Anwendung. Der Zinssatz R beträgt im Berichtsjahr null Prozent.

1 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Erfolgsrechnung des Bundes sind die Aufwände und Erträge der Spezialfonds nicht enthalten. Hingegen untersteht die Fondseinlage dem Kreditbewilligungsverfahren durch das Parlament und wird in der Erfolgsrechnung abgebildet. Somit ist in der Erfolgsrechnung an Stelle der Mittelverwendung die Mittelausstattung der Fonds ausgewiesen.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind in der Bundesbilanz enthalten. Eine Ausnahme bilden die Sonderrechnungen, welche gänzlich ausserhalb der Bundesrechnung abgebildet werden.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 ist der durch die Eidg. Räte bewilligte Voranschlagskredit zur (jährlichen) Mittelausstattung der Spezialfonds ausgewiesen. Die entsprechende Fondseinlage wird finanzierungswirksam erfasst.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Spezialfonds aus Voranschlagskrediten führen eine vollständige, eigene Rechnung. In der vorliegenden Zusatzdokumentation werden die Bilanzen und Erfolgsrechnungen dieser Fonds abgebildet. Bei Bedarf werden zusätzliche Elemente wie Investitionsrechnung, Eigenkapitalnachweis oder Anhang ausgewiesen. Zudem werden pro Fonds der Zweck umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt.

2 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Sowohl die Zuwendungen Dritter als auch die Mittelverwendung finden keinen Niederschlag in der Erfolgsrechnung des Bundes. Das Jahresergebnis der Fonds wird lediglich als Veränderung des Fondsbestandes aus der Bundesbilanz ersichtlich.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind hingegen in der Bundesbilanz enthalten.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Von den Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter werden lediglich die Bilanzwerte abgebildet. Auf die Offenlegung einer Erfolgsrechnung wird verzichtet.

133 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

Die Geldzu- und Geldabflüsse aus Radio- und Fernsehgebühren werden in der Bundesrechnung ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abgewickelt. Die Bilanzkonten werden entsprechend ihrem wirtschaftlichen Charakter dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet. Für die Zuordnung sind die gleichen Kriterien massgebend wie bei den Spezialfonds (siehe 132).

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Bundesrechnung werden die Bestände per Bilanzstichtag pro Zweckbindung ausgewiesen.

AUSWEIS IN DER RECHNUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEITEN (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird eine Ergebnisrechnung der Haushalt- und Unternehmensabgabe dargestellt. Die Ergebnisrechnung ist zugleich die Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand. Die Bestände sind nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Zweckbindungen unterteilt.

2 SPEZIALFINANZIERUNGEN

21 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	Stand	Zweck-	Finan-	Zuwachs	Abgang	Stand
	2019	gebundene	zierung	2 > 3	2 < 3	2020
	1	Einnahmen	Ausgaben	4	5	6=1+4-5
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	5 239	1 283	1 452	-	168	5 071
Spezialfinanzierung Strassenverkehr	529	1 241	1 402	-	161	368
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/ WTO	4 629	-	-	-	-	4 629
Spezialfinanzierung Luftverkehr	82	40	47	-	7	75
Überwachung Tierseuchen	-0	3	3	-	0	-0

SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR

Mio. CHF		R 2019	R 2020	Differenz absolut	
Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand per 01.01.		672	529	-144	
Einnahmen		1 340	1 241	-99	
EZV	E110.0111	Mineralölsteuer auf Treibstoffen	1 333	1 236	-98
BAV	E131.0001	Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen	5	3	-1
ASTRA	E101.0001	Veräusserung nicht mehr benötigter Grundstücke Nationalstrassenbau	1	1	-0
BAV	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	1	1	-0
Ausgaben		1 484	1 402	-82	
Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen		574	488	-86	
ASTRA	A230.0108	Allgemeine Strassenbeiträge	353	301	-52
ASTRA	A236.0119	Hauptstrassen	168	141	-28
ASTRA	A236.0128	Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen	46	40	-6
ASTRA	A230.0109	Kantone ohne Nationalstrassen	7	7	-1
Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung		422	387	-34	
BAV	A236.0110	Einlage Bahninfrastrukturfonds	279	258	-21
BAV	A231.0292	Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr	120	117	-4
BAV	A236.0111	Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr	8	5	-3
BAV	A236.0139	Investitionsbeiträge Autoverlad	12	5	-7
BAV	A231.0291	Autoverlad	2	2	-0
Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren		126	125	-1	
BAFU	A231.0327	Wald	59	59	-0
BAFU	A236.0124	Hochwasserschutz	37	38	2
BAFU	A236.0122	Schutz Naturgefahren	20	18	-2
BAFU	A236.0125	Lärmschutz	9	9	-
ASTRA	A231.0309	Langsamverkehr, Fuss- und Wanderwege	1	1	0
Landschaftsschutz		12	12	0	
BAK	A236.0101	Baukultur	10	10	-
BAFU	A236.0123	Natur und Landschaft	2	2	-1
ASTRA	A236.0129	Historische Verkehrswege	1	1	0
Verwaltungsaufwand		167	181	14	
ASTRA	A200.0001	ASTRA (inkl. Forschung)	159	173	14
BAFU	A200.0001	BAFU	8	8	-
Einlagen in Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)		183	208	25	
ASTRA	A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (Kompensation NEB)	-	60	60
ASTRA	A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (Temporäre Einlage)	183	148	-35
Jahresergebnis		-144	-161	-18	
Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand per 31.12.		529	368	-161	

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Strassenverkehrs werden zweckgebundene Erträge aus der Mineralölsteuer eingesetzt.

Die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Dazu zählen insbesondere Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, die Unterstützung der Verlagerung des Schwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene, Beiträge an Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen sowie Forschungs- und Verwaltungsaufwände.

Art. 86 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101); Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG, SR 725.116).

SPEZIALFINANZIERUNG BEGLEITMASSNAHMEN FHAL-WTO

Mio. CHF	R 2019	R 2020	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL-WTO, Stand 1.1.	4 629	4 629	-
Einnahmen	-	-	-
-	-	-	-
Ausgaben	-	-	-
-	-	-	-
Jahresergebnis	-	-	-
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL-WTO, Stand 31.12.	4 629	4 629	-

Beim Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der EU oder eines WTO-Abkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich werden dieser Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft belastet.

Der Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO wurden die Erträge aus den Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln aus den Jahren 2009–2016 gutgeschrieben. Da die Verhandlungen mit der EU formell nicht abgebrochen wurden und diejenigen im Rahmen der WTO weiterhin laufen, wird auch die Spezialfinanzierung mit konstantem Saldo in der Bilanz weitergeführt.

Art. 19a Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LwG; SR 970.1).

SPEZIALFINANZIERUNG LUFTVERKEHR

Mio. CHF	R 2019	R 2020	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 1.1.	105	82	-23
Einnahmen	45	40	-5
EZV E110.0111 Mineralölsteuer auf Treibstoffen	19	17	-2
EZV E110.0112 Mineralölsteuerezuschlag auf Treibstoffen	26	23	-3
Ausgaben	68	47	-21
BAZL A231.0298 Technische Sicherheitsmassnahmen	62	37	-26
BAZL A231.0299 Umweltschutz-Massnahmen	1	6	5
BAZL A231.0300 Nicht-hoheitliche Sicherheitsmassnahmen	4	4	-0
BAZL A200.0001 Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	0	0	0
Jahresergebnis	-23	-7	16
Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 31.12.	82	75	-7

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Luftverkehrs werden zweckgebundene Erträge aus der Mineralölsteuer eingesetzt. Dazu zählen insbesondere Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen («Security») sowie an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr («Safety»).

Die Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen, in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Die Mittel werden vom Bund auf Basis von Verfügungen den Gesuchstellern als Finanzhilfen ausgerichtet. In Abhängigkeit der Anzahl und Eignung der Beitragsgesuche können die verfügbaren Mittel nicht immer ausgeschöpft werden.

Art. 87b BV (SR 107); BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2); Luftfahrtgesetz vom 21.12.1948 (LFG, SR 748.0), Art. 103a und 103b; V vom 29.6.2011 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr (MinLV; SR 725.116.22); V vom 18.12.1995 über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1); V vom 1.7.2015 über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL; SR 748.03).

ÜBERWACHUNG TIERSEUCHEN

		R	R	Differenz	
Mio. CHF		2019	2020	absolut	
Überwachung Tierseuchen, Stand 1.1.		0	-0	0	
	Einnahmen	3	3	0	
BLW	E110.0120	Schlachtabgabe	3	3	0
	Ausgaben	3	3	-	
BLV	A231.0256	Überwachung Tierseuchen	3	3	-
	Jahresergebnis	0	0	0	
Überwachung Tierseuchen, Stand 31.12.		0	0	0	

Die Erträge aus der Schlachtabgabe werden zur Finanzierung der Kosten der von den Kantonen durchgeführten nationalen Programme zur Überwachung der Tiergesundheit und damit zur Tierseuchenprävention verwendet.

Die vom Bund ausbezahlten Abgeltungen an die Kantone richten sich nach der Höhe der geschätzten Einnahmen aus der Schlachtabgabe und dem Fondsstand in der Spezialfinanzierung. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden und die Einnahmenentwicklung mit Unsicherheiten behaftet ist, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinander fallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 56a Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40).

22 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	Stand	Zweck-	Finan-	Einlage	Entnahme	Stand
	2019	gebundene	zierung	2 > 3	2 < 3	2020
	1	Einnahmen	Ausgaben	4	5	6=1+4-5
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	1 256	8 051	7 893	164	6	1 414
VOC-Lenkungsabgabe	231	113	101	12	-	243
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds	-57	818	784	34	-	-23
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm	-25	346	326	20	-	-5
Sanktion CO ₂ -Verminderung PW, NAF	-7	79	72	6	-	-0
Spielbankenabgabe	579	269	274	-	5	574
Altlastenfonds	247	56	14	42	-	289
Abwasserabgabe	197	69	19	49	-	246
Bundeskriegstransportversicherung	55	-	0	-	0	55
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	32	-	-	-	-	32
Medienforschung, Rundfunktechnologie	3	2	2	-	1	2
Filmförderung	0	-	-	-	-	0
Krankenversicherung	-	1 150	1 150	-	-	-
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	-	5 150	5 150	-	-	-

VOC-LENKUNGSABGABE

Mio. CHF		R 2019	R 2020	Differenz absolut	
VOC-Lenkungsabgabe, Stand 1.1.		218	231	13	
	Einnahmen	117	113	-4	
EZV	E110.0118	Lenkungsabgaben auf VOC	117	113	-4
EZV	E140.0104	Zinsertrag (Finanzertrag)	-	-	-
	Ausgaben	105	101	-4	
BAFU	A230.0110	Rückverteilung Lenkungsabgabe VOC	105	101	-4
	Jahresergebnis	13	13	-0	
VOC-Lenkungsabgabe, Stand 31.12.		231	243	13	

Die Lenkungsabgabe auf den flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) wird nach Abzug der Finanzierung des Vollzugsaufwands vollständig an die Bevölkerung rückverteilt.

Die Abgabe wird durch die eidgenössische Zollverwaltung vereinnahmt. Der definitive Ertrag kann erst mit der Endabrechnung ein Jahr verzögert ermittelt werden. Die Abgabe inklusive Zinsen wird daher erst nach zwei Jahren zeitverzögert rückverteilt; dies erklärt den stets positiven Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 35a und 35c Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01), VOC-Verordnung vom 12.11.1997 (SR 814.018).

CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, RÜCKVERTEILUNG UND TECHNOLOGIEFONDS

Mio. CHF		R 2019	R 2020	Differenz absolut	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 1.1.		9	-57	-65	
	Einnahmen	953	818	-136	
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Rückverteilung)	925	790	-135
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Technologiefonds)	25	25	-
BFE	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	-	-	-
BAFU	E130.0001	Rückerstattungen 2018	3	3	-1
	Ausgaben	1 019	784	-235	
BAFU	A230.0111	Rückverteilung CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	994	759	-235
BAFU	A236.0127	Einlage Technologiefonds	25	25	-
BAFU	A240.0105	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-	-	-
	Jahresergebnis	-65	34	99	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 31.12.		-57	-23	34	

Die CO₂-Abgabe, eine Lenkungsabgabe auf den CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird nach Abzug der Beiträge für das Gebäudeprogramm und den Technologiefonds an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt. Die vorliegende Spezialfinanzierung umfasst die Zweckbindung für die Rückverteilung an die Bevölkerung sowie für die jährliche Einlage in den Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgerschaftsverlusten aus Darlehen für die Entwicklung und Vermarktung von klimafreundlichen Anlagen und Verfahren.

Die Rückverteilung erfolgt im Jahr der Abgabeerhebung und entspricht jeweils den budgetierten Abgabeerträgen. Da im jeweiligen Jahr der Rückverteilung die geschätzten Einnahmen von den tatsächlich vereinnahmten Erträgen abweichen, weist der Saldo jährliche Schwankungen auf. Der Schätzfehler bei den Einnahmen wird jeweils mit der Rückverteilung des übernächsten Jahres verrechnet.

Art. 29–31 sowie Art. 35 und 36 BG vom 23.12.2011 über die Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71).

CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, GEBÄUDEPROGRAMM

Mio. CHF		R 2019	R 2020	Differenz absolut	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 1.1.		-20	-25	-5	
Einnahmen		216	346	130	
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	216	346	130
EZV	E110.0119	Zinsertrag (Finanzertrag)	-	-	-
BFE	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	-	-	-
Ausgaben		221	326	105	
BFE	A236.0116	Gebäudeprogramm	220	325	105
BAFU	A240.0105	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-	-	-
BFE	A200.0001	Verwaltungsaufwand	1	0	-0
Jahresergebnis		-5	20	25	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 31.12.		-25	-5	20	

Ein Teil der CO₂-Abgabe, einer Lenkungsabgabe auf CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird zweckgebunden zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung). Der restliche Abgabeertrag wird nach Abzug der Beiträge für den Technologiefonds an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt (vgl. Spezialfinanzierung CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds).

Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen pro Jahr, werden zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung): Diese Mittel fliessen hauptsächlich ins Gebäudeprogramm und werden als Globalbeiträge an die Kantone ausgerichtet, wobei Private und Unternehmen die Endempfänger sind. In diesem Zusammenhang kann der Bund maximal 1 Million zur Programmkommunikation verwenden. Daneben kann der Bund maximal 30 Millionen für Projekte zur direkten Nutzung von Geothermie für die Wärmebereitstellung verwenden. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden an Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt.

Die Verwendung der geschätzten Abgabeerträge erfolgt im Jahr der Abgabeerhebung. Da im jeweiligen Jahr der Verwendung die geschätzten von den tatsächlich vereinnahmten Erträgen abweichen, entsteht ein positiver oder negativer Saldo in der Spezialfinanzierung. Dieser wird in den Folgejahren ausgeglichen.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71); Energiegesetz vom 30.9.2016 (EnG; SR 730.0), Art. 47, 48, 50-52, CO₂-Verordnung vom 30.11.2012 (SR 641.711), Art. 109 Abs. 1.

SANKTION CO₂-VERMINDERUNG PW, NAF

Mio. CHF		R 2019	R 2020	Differenz absolut	
Sanktion CO₂-Verminderung PW, NAF, Stand 1.1.		-0	-7	-6	
Einnahmen		34	79	45	
BFE	E110.0121	Sanktion CO ₂ -Verminderung Personenwagen	33	78	44
ASTRA	E110.0124	Sanktion CO ₂ -Verminderung Personenwagen	1	1	0
Ausgaben		41	72	32	
ASTRA	A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-fonds (NAF)	39	71	32
ASTRA / A200.0001	BFE	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	0
Jahresergebnis		-6	6	13	
Sanktion CO₂-Verminderung PW, NAF, Stand 31.12.		-7	-0	6	

Die Erträge aus CO₂-Sanktionen für Personenwagen werden für Betrieb, Unterhalt und Bau von Nationalstrassen und Beiträge an Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs eingesetzt.

Die Sanktionen werden durch BFE und ASTRA erhoben. Der Reinertrag wird im Folgejahr zusammen mit den anderen zweckgebundenen Erträgen (u.a. Mineralölsteuerzuschlag, Automobilsteuer, Nationalstrassenabgabe) in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsverkehrsfonds (NAF) eingelegt (siehe 322).

Die definitive Einlage in den NAF kann jeweils erst im Folgejahr aufgrund der Endabrechnungen des Sanktionensystems berechnet werden. Vom Jahresendstand der Spezialfinanzierung kann deshalb nicht direkt auf die Höhe der Einlage in den NAF geschlossen werden.

Art. 37 CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71).

SPIELBANKENABGABE

Mio. CHF		R	R	Differenz	
		2019	2020	absolut	
Spielbankenabgabe, Stand 1.1.		546	579	33	
	Einnahmen	305	269	-36	
ESBK	E110.0101	Spielbankenabgabe	305	269	-36
	Ausgaben	272	274	2	
ESBK	A230.0100	Beitrag an AHV	272	274	2
	Jahresergebnis	33	-5	-38	
Spielbankenabgabe, Stand 31.12.		579	574	-5	

Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken eine Abgabe. Die Einnahmen aus dieser Spielbankenabgabe werden an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen, welcher der Finanzierung der AHV-Ausgaben dient.

Die Einnahme aus der Spielbankenabgabe wird mit einer zweijährigen Verzögerung an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen. Berechnungsbasis dieser Abgabe ist der Bruttospielertrag, also die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen. Einbezogen in die jährliche Berechnung werden das letzte Quartal des Vorjahres und die ersten drei Quartale des laufenden Jahres.

Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 106

Bundesgesetzes vom 18.12.1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) Art. 40 Absatz 1 (ab 1.1.2019: neues Geldspielgesetz, Art. 119)

ALTLASTENFONDS

Mio. CHF		R	R	Differenz	
		2019	2020	absolut	
Altlastenfonds, Stand 1.1.		209	247	38	
	Einnahmen	54	56	2	
BAFU	E110.0123	Altlastenabgabe	54	56	2
	Ausgaben	16	14	-2	
BAFU	A231.0325	Sanierung von Altlasten	14	12	-2
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	2	0
	Jahresergebnis	38	42	4	
Altlastenfonds, Stand 31.1.		247	289	42	

Auf der Ablagerung von Abfällen wird eine Abgabe erhoben. Diese wird zweckgebunden für Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Deponie-Standorten verwendet.

Die vom Bund zugesagten Finanzierungen richten sich nach den voraussichtlichen Erträgen der Altlastenabgabe. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinander fallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 32e Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01)

Verordnung vom 26.9.2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681).

ABWASSERABGABE

		R	R	Differenz	
Mio. CHF		2019	2020	absolut	
Abwasserabgabe, Stand 1.1.		153	197	44	
	Einnahmen	71	69	-2	
BAFU	E110.0100	Abwasserabgabe	71	69	-2
	Ausgaben	27	19	-7	
BAFU	A236.0102	Abwasserreinigungsanlagen	26	19	-7
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	-0
	Jahresergebnis	44	49	6	
Abwasserabgabe, Stand 31.12.		197	246	49	

Für die bundesseitige Beteiligung an der Finanzierung des Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zur Elimination von organischen Spurenstoffen wird eine zweckgebundene Abwasserabgabe erhoben.

Bei allen noch nicht ausgebauten ARA der Schweiz wird seit 2014 eine Abgabe von jährlich 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner erhoben. Einnahmen und Ausgaben fallen zeitlich auseinander: Die Einnahmen nehmen mit zunehmendem Ausbau der ARA ab, während die Ausgaben vom Fortschritt der Ausbautätigkeiten abhängen.

Art. 60a, 60b, 61a, 61b und 84 Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (GSchG; SR 814.20).

BUNDESKRIEGSTRANSPORTVERSICHERUNG

		R	R	Differenz	
Mio. CHF		2019	2020	absolut	
Bundeskriegstransportversicherung, Stand 1.1.		55	55	0	
	Einnahmen	0	-	0	
BWL	E100.0001	Versicherungsprämien (Globalbudget)	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	
BWL	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	0	0	0
	Jahresergebnis	0	0	-0	
Bundeskriegstransportversicherung, Stand 31.12.		55	55	0	

Der Bund kann das Kriegsrisiko und ähnliche Gefahren wie Piraterie, Aufruhr und Terrorismus versichern, sofern dafür auf dem Versicherungsmarkt keine entsprechende Versicherungsdeckung oder keine Deckung zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist. Er kann Deckung gewähren für lebenswichtige Güter und Dienstleistungen, Transportmittel und Lager.

Die eingenommenen Prämien werden zweckgebunden für die Deckung allfälliger Schäden verwendet.

Art. 39 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 537). Verordnung über die Bundeskriegstransportversicherung (VBKV; SR 531.711).

FAMILIENZULAGEN LANDWIRTSCHAFT

		R	R	Differenz
		2019	2020	absolut
Mio. CHF				
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Stand 1.1.		32	32	-
	Einnahmen	-	-	-
BSV	E140.0106	Fonds Familienzulagen Landwirtschaft	-	-
	Ausgaben	-	-	-
BSV	A231.0242	Familienzulagen Landwirtschaft	-	-
	Jahresergebnis	-	-	-
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Stand 31.12.		32	32	-

Mit Bundesbeschluss vom 24.3.1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung wurde unter anderem ein Fonds für den Familienschutz geschaffen und mit knapp 100 Millionen dotiert. 1953, mit Inkrafttreten des FLG, wurden 32 Millionen, ein Drittel der Fondsmittel, als Rückstellung zugunsten der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und selbstständig erwerbende Landwirtinnen und Landwirte ausgedient. Diese ursprünglich von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie von Bund und Kantonen geäußerten Mittel werden seither durch den Bund verzinst.

Die Zinseinnahmen gehen an die Kantone und werden zur Herabsetzung des kantonalen Beitrags an die Familienzulagen in der Landwirtschaft eingesetzt.

Art. 20 sowie Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz vom 20.6.1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.7).

MEDIENFORSCHUNG UND RUNDfunkTECHNOLOGIE

		R	R	Differenz
		2019	2020	absolut
Mio. CHF				
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 1.1.		4	3	-1
	Einnahmen	2	2	-0
BAKOM	E120.0105	Konzessionsabgaben Programmveranstalter	2	-0
	Ausgaben	3	2	-0
BAKOM	A231.0315	Beitrag Medienforschung	2	1
BAKOM	A231.0317	Neue Technologie Rundfunk	1	-1
	Jahresergebnis	-1	-1	0
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 31.12.		3	2	-1

Die Konzessionsabgabe von Radio- und Fernsehveranstaltern wird zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen sowie von neuen Verbreitungstechnologien verwendet.

Der Bund erhebt eine Abgabe auf den Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring der Radio- und Fernsehveranstalter. Der Ertrag wird in erster Linie für Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen sowie in zweiter Linie für die Einführung neuer Verbreitungstechnologien und die diesbezügliche Information der Öffentlichkeit eingesetzt. Abhängig von der Abgabeentwicklung sowie den Kosten der mitfinanzierten Forschungsprojekte und Verbreitungstechnologien verändert sich der Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 22 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40).

FILMFÖRDERUNG

Mio. CHF		R 2019	R 2020	Differenz absolut	
Filmförderung, Stand 1.1.		0	0	-	
	Einnahmen	0	-	-0	
BAK	E150.0109	Filmförderungsabgaben Fernsehveranstalter Einnahmeanteil	0	-	-0
Ausgaben		-	-	-	
BAK	A231.0130	Selektive Filmförderung	-	-	-
Jahresergebnis		0	-	-0	
Filmförderung, Stand 31.12.		0	0	-	

Schweizer Fernsehveranstalter sind verpflichtet, einen Beitrag zur Schweizer Filmförderung zu leisten – indem sie direkt Schweizer Filme unterstützen oder dem Bund eine Ersatzabgabe entrichten. Diese Abgaben werden für die Schweizer Filmförderung eingesetzt.

Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, welche Filme ausstrahlen, müssen mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden oder stattdessen eine Förderungsabgabe von höchstens 4 Prozent bezahlen. Die Einnahmen aus diesen Abgaben sind zweckgebunden für die selektive Filmförderung zu verwenden. Sie werden, falls nicht im selben Jahr eingesetzt, der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40); Art 15 Abs. 2 Filmgesetz vom 14.12.2001 (FiG; SR 443.1).

KRANKENVERSICHERUNG

Mio. CHF		R 2019	R 2020	Differenz absolut	
Krankenversicherung, Stand 1.1.		-	-	-	
	Einnahmen	1 256	1 150	-106	
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Krankenversicherung (5%)	947	929	-18
EZV	E110.0116	Schwerverkehrsabgabe	309	221	-88
Ausgaben		1 256	1 150	-106	
BAG	A231.0214	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	1 256	1 150	-106
Jahresergebnis		-	-	-	
Krankenversicherung, Stand 31.12.		-	-	-	

Die Ausgaben des Bundes für die Prämienverbilligung werden im Umfang von 5 Prozent des hierfür zweckgebundenen Mehrwertsteuerertrags (ohne AHV-/IV- und FinÖV-Anteil) und mit den ebenfalls zweckgebundenen Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe für die ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs finanziert.

Bei den Prämienverbilligungsbeiträgen des Bundes handelt es sich um gesetzlich gebundene Ausgaben ohne Handlungsspielraum für den Bund. Mit den erwähnten zweckgebundenen Erträgen wird jeweils weniger als die Hälfte der Bundesausgaben für die Aufgabenerfüllung gedeckt.

Art. 130 Abs. 4 Bundesverfassung (BV; SR 101); Art. 19 Abs. 2 Schwerverkehrsabgabengesetz (SVAG; SR 641.81).

ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG

Mio. CHF		R 2018	R 2019	Differenz absolut	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 1.1.		-	-	-	
Einnahmen		5 183	5 150	-33	
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, MWSt-Prozent für die AHV (83%)	2 409	2 849	440
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Bundesanteil am AHV-Prozent (17%)	493	-	-493
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Zuschlag 0,4 % für die IV	-	-	-
EZV	E110.0108	Tabaksteuer	2 042	2 051	9
EFV	E120.0100	Reingewinn Alkoholverwaltung			-
EZV	E110.0110	Spirituosensteuer	227	242	15
ESTV	E140.0103	Verzugszinsen Steuern und Abgaben	8	8	0
ESTV	E150.0107	Bussen	3	-	-3
Ausgaben		5 183	5 150	-33	
BSV	A231.0239	Leistungen des Bundes an die AHV	2 774	2 301	-473
BSV	A231.0240	Leistungen des Bundes an die IV			
BSV	A231.0241	Ergänzungsleistungen zur AHV			
BSV	A231.0245	Ergänzungsleistungen zur IV			
ESTV	A230.0104	Mehrwertsteuerprozent für die AHV	2 409	2 849	440
ESTV	A230.0105	Mehrwertsteuerzuschlag für die IV	-	-	-
Jahresergebnis		-0	0	-	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 31.12.		-	-	-	

Die Spezialfinanzierung umfasst die zweckgebundenen Einnahmen zugunsten der Sozialversicherungen der ersten Säule (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen). Nicht in dieser Spezialfinanzierung enthalten sind die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe, die der AHV zufließen.

Die Spezialfinanzierung wird im Wesentlichen durch drei Einnahmequellen gespeist: Die Erträge des Mehrwertsteuerprozents für die AHV sowie die Erträge der Tabak- und Spirituosensteuer (während der Dauer der IV-Zusatzfinanzierung kam zusätzlich der befristete Mehrwertsteuerzuschlag für die IV hinzu). Ferner werden ihr Verzugszinsen und Bussen gutgeschrieben. Von diesen Einnahmen werden 83 Prozent der Erträge aus dem Mehrwertsteuerprozent für die AHV (sowie die Erträge aus dem befristeten Mehrwertsteuerzuschlag für die IV) direkt dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (bzw. dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung) überwiesen. Die übrigen Einnahmen dieser Spezialfinanzierung dienen dazu, die Leistungen des Bundes an die AHV, die IV sowie die Ergänzungsleistungen teilweise zu finanzieren.

Art. 130 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101); Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV (SR 641.203); Art. 103, Art. 104 Abs. 1 und Art. 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.1); Art. 78 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 832.1).

3 SPEZIALFONDS

31 SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG

311 SPEZIALFONDS IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	R 2019	R 2020	Differenz absolut
Spezialfonds im Eigenkapital	1 421	1 414	-7
Spezialfonds aus VA-Krediten	1 274	1 268	-7
Fonds für Regionalentwicklung	1 099	1 063	-36
Technologiefonds	164	187	23
Tabakpräventionsfonds	11	17	6
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	147	147	-0
Fonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz	89	89	-0
Museumsfonds	25	25	-0
Gottfried Keller Stiftung	17	17	-0
Centre Dürrenmatt CDN	6	6	-0
Fonds zur Behebung besonderer Notlagen von Betagten und Hinterlassenen	2	2	-
Bibliotheksfonds	2	2	0
Güttinger-Fehr-Fonds	2	2	-0
Hilfsfonds Schweizer Staatsangehörige im Ausland	1	1	-0
Sozialdienst der Armee	0	1	0
Geschwister Pitschi Fonds	1	1	-
Legat Brunner	0	0	-
Jubiläumsfonds der Forschungsanstalt für Obst, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	0	0	-0
Fonds für die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge	0	0	-
Johann H. Graf Fonds	0	0	-
UFA-Stiftung zu Gunsten der Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion, Posieux	0	0	-

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2019	R 2020	Differenz absolut
Jahresergebnis	14	-36	-50
Operatives Ergebnis	2	-12	-14
Ertrag	29	40	11
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25	25	0
Rückzahlungen durch Kantone	4	15	11
Aufwand	27	52	25
A-Fonds Perdu Beiträge	27	45	18
Zinsvergünstigung auf Darlehen	0	7	7
Finanzergebnis	12	-24	-36
Finanzertrag	13	15	3
Finanzaufwand	0	-39	-39

BILANZ

Mio. CHF	01.01.2020	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	1 099	1 063	-36
Flüssige Mittel	509	519	11
Darlehen	591	544	-47
Total Passiven	1 099	1 063	-36
Eigenkapital	1 099	1 063	-36

DARLEHEN FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG

Mio. CHF	IHG	NRP	Total
Stand per 31.12.2019	212	379	591
Neu gewährte Darlehen (Nominalwert)	0	72	72
Wertminderungen zum Gewährungszeitpunkt		-7	-7
Wertminderungen aus Folgebewertung	-4	-33	-37
Wertaufholungen aus Folgebewertung	1	6	7
Rückzahlungen	-37	-50	-87
Aufzinsungen	4	4	9
Sonstige Transaktionen	-2	-1	-2
Stand per 31.12.2020	174	370	544

Der Fonds für Regionalentwicklung dient der Finanzierung von Investitionshilfedarlehen. Der Bund kann Finanzhilfen für die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten gewähren, die das unternehmerische Denken und Handeln in einer Region fördern, die Innovationsfähigkeit in einer Region stärken, regionale Potenziale ausschöpfen oder die Zusammenarbeit unter öffentlichen und privaten Institutionen, unter Regionen und mit den Agglomerationen fördern.

Keine Verzinsung.

Bundesgesetz vom 6.10.2006 über Regionalpolitik (SR 901.0).

Verordnung vom 28.11.2007 über Regionalpolitik (SR 901.021).

TECHNOLOGIEFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R	R	Δ 2019-20	
	2019	2020	absolut	%
Jahresergebnis	22	23	1	
Ertrag	26	27	1	2,1
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25	25	-	0,0
Gebühren	1	2	1	47,9
Aufwand	4	3	-1	-18,2
Verwaltungs- und Vollzugaufwand	2	3	1	41,6
Verluste aus Bürgschaften	2	1	-2	-65,7

BILANZ

Mio. CHF	R	R	Δ 2019-20	
	2019	2020	absolut	%
Total Aktiven	164	187	23	14,2
Flüssige Mittel	164	187	23	14,1
Forderungen	0	0	0	124,8
Total Passiven	164	187	23	14,2
Laufende Verbindlichkeiten	0	0	0	101,1
Eigenkapital	164	187	23	14,2

Vom Ertrag der CO₂-Abgabe werden pro Jahr höchstens 25 Millionen dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt. Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen oder den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern. Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

Per 31.12.2020 bestehen offene Bürgschaften im Umfang von 170 Millionen (Vorjahr 127 Mio.).

Keine Verzinsung.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71).

CO₂-Verordnung vom 30.11.12 (SR 641.711).

TABAKPRÄVENTIONSFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R	R	Δ 2019-20	
	2019	2020	absolut	%
Jahresergebnis	3	6	3	
Ertrag	14	13	-1	-6,9
Zweckgebundene Tabaksteuer	14	13	-1	-6,9
Aufwand	11	7	-4	-37,0
Personalaufwand	1	1	0	12,7
Betriebsaufwand	2	1	-1	-28,9
Transferaufwand	9	5	-4	-43,9
Präventionsprojekte	6	3	-4	-54,9
Forschungs- und Evaluationsprojekte	1	1	0	12,7
Kantonale Präventionsprogramme	1	1	-0	-29,6

BILANZ

Mio. CHF	R	R	Differenz
	2019	2020	absolut
Total Aktiven	12	18	6
Flüssige Mittel	10	17	7
Forderungen	2	1	-1
Total Passiven	12	18	6
Laufende Verbindlichkeiten	0	1	0
Eigenkapital	12	17	6

Der Tabakpräventionsfonds wurde eingerichtet um insbesondere Präventionsmassnahmen zu finanzieren, die den Einstieg in den Tabakkonsum verhindern, den Ausstieg fördern und die Bevölkerung vor Passivrauch schützen. Der Fonds wird von einer Fachstelle im Bundesamt für Gesundheit verwaltet.

Verzinsung 7/10 R.

Verordnung vom 5.3.2004 über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316).

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER**FONDS FÜR VERTEIDIGUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ**

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
			absolut
Total Aktiven	91 551 636	89 137 321	-2 414 315
Flüssige Mittel der Fonds	89 159 881	88 961 598	-198 283
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	2 391 755	175 723	-2 216 032
Total Passiven	91 551 636	89 137 321	-2 414 315
Übrige Passiven	2 229 640	1 717	-2 227 923
Eigenkapital	89 321 996	89 135 604	-186 392

Der Fonds dient der Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes in Erfüllung ihrer Wehr- und Zivilschutzpflicht, Personen, die militärisch organisierte Einsätze im Friedensförderungsdienst leisten und aufgrund dieser Dienstleistung in Not geraten sind sowie Helfern und Helferinnen, die im Kriegs- und Katastrophenfall vom Bundesrat eingesetzt werden. Die Vermögen der Eidg. Winkelriedstiftung sowie des Grenus Invalidenfonds sind Bestandteil des vorliegenden Fonds.

Verzinsung R.

Verordnung vom 5.5.1999 über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SR 611.021)

Testament vom 22.8.1850, Bundesbeschluss vom 25.8.1851 (Grenus Invalidenfonds)

Stiftungsurkunde vom 28.2.1886; BRB vom 18.2.1887 (Eidg. Winkelriedstiftung)

MUSEUMSFONDS

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	24 373 339	24 620 580	247 242
Flüssige Mittel der Fonds	2 892 178	3 139 419	247 242
Sachanlagen	21 481 161	21 481 161	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	24 373 339	24 620 580	247 242
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	24 373 339	24 620 580	247 242

Der Museumsfonds finanziert die Aufgabenerfüllung der vom Bund direkt verwalteten Museen: Museum für Musikautomaten in Seewen, Museo Vela in Ligornetto, Museum der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur. In den Museumsfonds fliessen sämtliche Einnahmen dieser Museen, wobei jedes Museum im Umfang seiner Einnahmen am Museumsfonds partizipiert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 12.06.2009 über die Museen und Sammlungen des Bundes (SR 432.30).

Verordnung vom 4.12.2009 über den Museumsfonds des Bundesamts für Kultur (SR 432.304)

GOTTFRIED KELLER STIFTUNG

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	17 253 862	16 813 244	-440 619
Flüssige Mittel der Fonds	5 503 531	5 389 899	-113 633
Sachanlagen	11 750 331	11 423 345	-326 986
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	17 253 862	16 813 244	-440 619
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	17 253 862	16 813 244	-440 619

Der Fonds wurde aus der Schenkung der im Jahre 1891 in Genf verstorbenen Frau Lydia Welte-Escher gebildet. Die Erträge des Fonds dienen zur Förderung der bildenden Künste; sie können, falls die Eidgenossenschaft in einen Krieg mit dem Ausland verwickelt werden sollte, zur Pflege der verwundeten und kranken Wehrmänner verwendet werden. Über die Verwendung der Erträge des Fonds bestimmt eine vom Bundesrat ernannte Kommission von fünf Mitgliedern.

Verzinsung R.

Verordnung vom 23.11.2011 über die Gottfried-Keller-Stiftung (SR 611.031).

BRB vom 16.9.1890 und 1.6.1948. Reglement vom 1.6.1948.

CENTRE DÜRRENMATT CDN

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	6 068 933	6 051 128	-17 805
Flüssige Mittel der Fonds	302 039	482 039	180 000
Sachanlagen	5 766 894	5 569 089	-197 805
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	6 068 933	6 051 128	-17 805
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	6 068 933	6 051 128	-17 805

Das Centre Dürrenmatt, welches das alte Wohnhaus von Friedrich Dürrenmatt beinhaltet, wurde im Jahr 2000 eröffnet. Es hat den Zweck, das Bildwerk von Friedrich Dürrenmatt zu sammeln, zu erhalten und bekannt zu machen.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek (SR 432.217).

BRB vom 26.10.1945.

FONDS ZUR BEHEBUNG BESONDERER NOTLAGEN VON BETAGTEN UND HINTERLASSENEN

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	2 305 169	2 305 169	0
Flüssige Mittel der Fonds	2 305 169	2 305 169	0
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 305 169	2 305 169	0
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 305 169	2 305 169	0

Der Fonds wurde aus den Zuwendungen der Herren Dr. Näf, A. Isler und den Eheleuten von Smolenski gebildet. Zweck des Fonds ist die Gewährung von Leistungen an Betagte und Hinterlassene, die sich unverschuldet in einer besonderen Notlage befinden. Es können Geld-, Sach- und Dienstleistungen gewährt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 7.1.1955, 8.8.1962, 8.11.1974.

Reglement vom 24.10.1974.

BIBLIOTHEKSFONDS

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	2 225 034	2 475 034	250 000
Flüssige Mittel der Fonds	2 225 034	2 475 034	250 000
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 225 034	2 475 034	250 000
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 225 034	2 475 034	250 000

Gebildet und geäufnet aus Bargeschenken, Legaten, anderweitigen Zuwendungen sowie nicht zurückgeforderten Kautionen. Die Mittel des Fonds dienen zur Vermehrung der Sammlungen der Landesthek.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek. BRB vom 26.10.1945.

GÜTTINGER-FEHR-FONDS

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	2 042 124	2 012 124	-30 000
Flüssige Mittel der Fonds	2 042 124	2 012 124	-30 000
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 042 124	2 012 124	-30 000
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 042 124	2 012 124	-30 000

Der Fonds wurde aus einer Schenkung von Frau Dr. Lina Güttinger-Fehr und aus der Verlassenschaft der am 6.5.1969 verstorbenen Fräulein Berta Fehr gebildet. Die Erträge sind zur Durchführung von Forschungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelerzeugung zu verwenden, in erster Linie zur Bestreitung von Aufwendungen für wissenschaftliche Arbeiten, die durch die Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau in Zürich-Reckenholz ausgeführt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 16.1.1948 und 25.4.1973.

HILFSFONDS SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE IM AUSLAND

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	1 494 783	1 479 930	-14 853
Flüssige Mittel der Fonds	1 494 783	1 479 930	-14 853
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 494 783	1 479 930	-14 853
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 494 783	1 479 930	-14 853

Das Vermögen stammt aus Zuwendungen an die frühere Eidg. Polizeiabteilung. Der Fonds dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Auslandschweizer und Rückwanderer, soweit ihnen nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geholfen werden kann. Die Verwaltung obliegt dem Bundesamt für Justiz.

Verzinsung R.

Reglement und BRB vom 5.2.1975.

SOZIALDIENST DER ARMEE

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	480 717	535 975	55 258
Flüssige Mittel der Fonds	-	-	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	480 717	535 975	55 258
Total Passiven	480 717	535 975	55 258
Übrige Passiven	15 000	-	-15 000
Eigenkapital	465 717	535 975	70 258

Der Sozialdienst der Armee (SdA) bietet Angehörigen der Armee (AdA), die infolge der Militärdienstpflicht in ihren persönlichen, beruflichen oder familiären Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen sowie Militärpatienten und Hinterbliebenen von im Dienst oder an den Folgen eines im Dienst erlittenen Leidens oder Unfalls verstorbenen AdA soziale, rechtliche sowie finanzielle Unterstützung an. Die Haupttätigkeit des SdA umfasst die Beratung und Betreuung von Rekruten. Der Fonds finanziert sich über Spenden von Hilfswerken oder Stiftungen.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 8.9.1993 über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10).

Dienstreglement vom 22.6.1994 der Schweizerischen Armee (SR 510.107.0).

GESCHWISTER PITSCHI FONDS

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	501 000	501 000	-
Flüssige Mittel der Fonds	501 000	501 000	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	501 000	501 000	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	501 000	501 000	-

Die am 28.10.1952 verstorbene Josephine Pitschi hat gemäss letztwilliger Verfügung die Eidgenossenschaft als Erbin für den im Ausland gelegenen Teil des Nachlasses eingesetzt. Die Erträge des Fonds sind je zur Hälfte dem Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz und der Stiftung Pro Senectute zuzuweisen.

Verzinsung R.

Letztwillige Verfügung vom 4.3.1941, BRB vom 17.4.1953.

LEGAT BRUNNER

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	405 017	405 017	-
Flüssige Mittel der Fonds	405 017	405 017	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	405 017	405 017	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	405 017	405 017	-

Vermächtnis des am 1.5.1885 verstorbenen Herrn Fritz Brunner, zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Meteorologie. Das Kapital darf nur ausnahmsweise für die Erstellung von Neubauten oder zum Erwerb von Apparaten mit bleibendem Wert beansprucht werden.

Verzinsung R.

BRB vom 27.7.1886 und 6.3.1889.

Reglement vom 6.3.1889.

JUBILÄUMSFONDS DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR OBST, WEIN- UND GARTENBAU, WÄDENSWIL

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	242 990	242 990	-
Flüssige Mittel der Fonds	242 990	242 990	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	242 990	242 990	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	242 990	242 990	-

Gebildet aus Spenden der Industrie- und Fachverbandskreise zum 75-jährigen Bestehen der Versuchsanstalt. Die Mittel dienen zur Finanzierung von Untersuchungen, für welche die laufenden Kredite nicht herangezogen werden können.

Verzinsung R.

BRB vom 29.12.1965.

Reglement vom 29.12.1965.

FONDS FÜR DIE SEESCHIFFFAHRT UNTER SCHWEIZER FLAGGE

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	84 988	84 988	-
Flüssige Mittel der Fonds	84 988	84 988	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	84 988	84 988	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	84 988	84 988	-

Das Vermögen des Fonds stammt aus Ordnungsbussen fehlbarer Seeleute und Passagiere gemäss Art. 158 Abs. 5 des Seeschiffahrtsgesetzes. Es dient vor allem zur Unterstützung von Seeleuten, deren Bedürftigkeit eine Folge von Ereignissen ist, die während der Dienstleistung auf schweizerischen Seeschiffen eingetreten sind.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 23.9.1953 über die Seeschiffahrt unter der Schweizer Flagge (SR 747.30).

BRB vom 20.1.1942, 28.7.1949 und 30.6.1961.

JOHANN H. GRAF FONDS

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	66 109	66 109	-
Flüssige Mittel der Fonds	66 109	66 109	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	66 109	66 109	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	66 109	66 109	-

Der Fonds wurde aus dem Vermögen des liquidierten Zentralkomitees für schweizerische Landeskunde gebildet. Die Mittel des Fonds dienen bibliographischen Zwecken. Vom Fondsvermögen ist ein Beitrag von 5000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

Reglement vom 1.1.1951.

UFA-STIFTUNG ZU GUNSTEN DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR VIEHWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION, POSIEUX

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	51 238	51 238	-
Flüssige Mittel der Fonds	51 238	51 238	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	51 238	51 238	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	51 238	51 238	-

Unter dem Namen «UFA-Stiftung» besteht an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion Grangeneuve in Posieux ein Sondervermögen von ursprünglich 50 000. Der Fonds bezweckt die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Anstalt im In- und Ausland. Das Fondsvermögen kann in begründeten Fällen herangezogen werden, jedoch nur bis zu einem Restbetrag von 20 000.

Verzinsung R.

Reglement vom 3.9.1976.

312 SPEZIALFONDS IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	R 2019	R 2020	Differenz absolut
Spezialfonds im Fremdkapital	1 905	1 946	41
Spezialfonds aus VA-Krediten	1 254	1 283	29
Netzzuschlagsfonds	1 220	1 265	45
Fonds Landschaft Schweiz	22	6	-16
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FiLe	7	7	-0
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FEWO	5	5	-0
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	652	664	11
Nuklearschadenfonds	514	521	7
Familienausgleichskasse (FAK)	90	95	5
Unterstützungsfonds für das Bundespersonal	30	30	-0
Rätzer-Invalidenfonds	6	6	-0
Berset Müller Stiftung	5	4	-1
Achille Isella-Fonds	2	2	0
Samuel-Schindler-Fonds	4	4	-0
Stiftung Prof. Dr. Eugen Huber	1	1	-0
Anton Cadonau-Fonds	0	0	-0
Bibliotheksfonds Desai	0	0	0
Professor Steiger Fonds	0	0	-0
Hans Walter Fonds	0	0	0
Unterstützungsfonds Hugo Bachmann	0	0	0

Hinweis: Die Salden der beiden Wohlfahrtskassen des Zollpersonals basieren auf Vorjahreswerten, weil die entsprechenden Abschlüsse zu spät vorliegen.

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

NETZZUSCHLAGSFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R	R	Δ 2019-20	
	2019	2020	absolut	%
Jahresergebnis	221	45		
Operativer Ertrag	1 263	1 166	-97	-7,7
Netzzuschlag	1 281	1 245	-36	-2,8
Energieverkäufe	76	24	-52	-68,8
Rückerstattung Netzzuschlag	-94	-103	-9	-9,2
Operativer Aufwand	1 041	1 121	79	7,6
Eigenaufwand	33	33	0	0,7
Verwaltungsaufwand	3	3	0	-0,4
Externer Vollzugaufwand	20	16	-3	-17,7
Übriger Aufwand	10	13	4	39,2
Transferaufwand	1 009	1 088	79	7,8
Marktprämie Grosswasserkraft	87	84	-3	-3,1
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	922	1 004	82	8,9

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R	R	Δ 2019-20	
	2019	2020	absolut	%
Saldo Investitionsrechnung	-922	-1 004		
Investitionsausgaben	922	1 004	82	8,9
Einspeisevergütung	566	639	73	12,9
Photovoltaik	187	200	13	6,7
Windenergie	21	19	-2	-8,0
Biomasse	173	191	18	10,6
Kleinwasserkraft	185	229	44	23,7
Einmalvergütungen	228	262	34	14,9
Mehrkostenfinanzierung	24	34	10	42,4
Geothermie Erkundungsbeiträge und -Garantien	2	13	12	653,9
Wettbewerbliche Ausschreibungen	21	21	0	-0,6
Ökologische Sanierung Wasserkraft	31	35	4	13,5
Investitionsbeiträge	49	-2	-51	-104,3
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft	1	24	23	n.a.
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft	47	-27	-74	-156,6
Investitionsbeiträge Biomasse	0	0	0	23,0

BILANZ

Mio. CHF	R	R	Δ 2019–20	
	2019	2020	absolut	%
Aktiven	1 462	1 571	109	7,4
Umlaufvermögen	1 422	1 531	109	7,7
Flüssige Mittel	1 175	1 295	120	10,2
Forderungen	109	110	1	0,9
Aktive Rechnungsabgrenzung	138	126	-12	-8,7
Anlagevermögen	40	40	0	0,0
Langfristige Finanzanlagen	40	40	0	0,0
Passiven	1 462	1 571	109	7,4
Kurzfristiges Fremdkapital	203	305	102	50,5
Laufende Verbindlichkeiten	13	92	79	609,6
Passive Rechnungsabgrenzung	189	212	23	12,2
Kurzfristige Rückstellungen	1	2	0	38,1
Langfristiges Fremdkapital	39	0	-39	-99,8
Langfristige Rückstellungen	39	0	-39	-99,8
Eigenkapital	1 220	1 265	45	3,7
Fondskapital	1 220	1 265	45	3,7

RECHTSGRUNDLAGEN

Laut Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30.09.2016 (EnG, SR 730.0) wird bei den Netzbetreibern ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) erhoben und in den Netzzuschlagsfonds (NZF) nach Artikel 37 EnG eingelegt. Der NZF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

Gemäss Artikel 72 Absatz 6 EnG wird der maximale Zuschlag in Höhe von 2.3 Rp./kWh solange erhoben, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens der Unterstützung nach Artikel 38 EnG abnimmt. Danach wird der Netzzuschlag wieder durch den Bundesrat bedarfsgerecht festgelegt (Artikel 35 Absatz 3 EnG). Die verfügbaren Mittel werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf die verschiedenen Förderinstrumente aufgeteilt.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Über den Netzzuschlag werden schwergewichtig Investitionen zur Förderung von neuen erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz gefördert. Dazu kommen Beiträge an bestehende Grosswasserkraftwerke zur Finanzierung der ungedeckten Produktionskosten und zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftwerken. Im Einzelnen können folgende Förderinstrumente unterschieden werden:

- Das *Einspeisevergütungssystem* (Art. 19 EnG) dient der Förderung der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windkraft, Biomasse, Kleinwasserkraft, Geothermie). Das Einspeisevergütungssystem deckt rund 80 Prozent bis 100 Prozent der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis und garantiert den Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom einen Preis, der sich an ihren Produktionskosten orientiert. Die Vergütungssätze für Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden anhand von Referenzanlagen pro Technologie und Leistungsklasse festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre für Biomasseanlagen und 15 Jahre für alle anderen Technologien.
- Die *Einmalvergütung* wird für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 50 Megawatt (MW) ausgerichtet. Bei Anlagen mit einer Leistung ab 100 Kilowatt können die Projekteigner zwischen einer Einmalvergütung und dem Einspeisevergütungssystem wählen. Im Gegensatz zum Einspeisevergütungssystem werden bei der Einmalvergütung maximal 30 Prozent der Investitionskosten vergütet. Zudem erfolgt die Auszahlung nicht über mehrere Jahre, sondern mittels einer einmaligen Zahlung.

- Die *Mehrkostenkostenfinanzierung* (Art. 73 Abs. 4 EnG) ist das Vorläufersystem der kostendeckenden Einspeisevergütung. Für die nach altem Recht zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Stromproduzenten abgeschlossenen Verträge werden noch bis spätestens 2035 Förderbeiträge ausbezahlt.
- *Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen und Wasserkraftwerke*: Im Rahmen des Energiegesetzes können Kehrlichtverbrennungsanlagen, Gaskläranlagen sowie Holzkraftwerke einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen (Art. 24 Abs. 1 Bst. c EnG). Weiter können auch Klein- und Grosswasserkraftanlagen einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen (Art. 24 Abs. 1 Bst. b EnG). Die Investitionsbeiträge liegen bei Grosswasserkraftanlagen (GWK) bei max. 35 Prozent und bei Kleinwasserkraftanlagen (KWK) bei max. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Während für KWK nur Beiträge an erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen ausgerichtet werden, können bei GWK auch Neuanlagen gefördert werden.
- Das Instrument der *Wettbewerblichen Ausschreibungen* zielt auf die Erhöhung der Energieeffizienz in der Industrie, im Dienstleistungssektor sowie in Privathaushalten ab. Es schafft Anreize, um die Stromeffizienz zu erhöhen und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele (Art. 32 EnG). Gefördert werden Projekte und Programme, welche die Förderbedingungen erfüllen und pro Förderfranken möglichst viel Strom einsparen.
- *Marktprämie Grosswasserkraft*: Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die ihre Produktion am Markt unterhalb der Gestehungskosten absetzen müssen, haben gemäss den Artikeln 30ff EnG in den Jahren 2019 bis 2022 Anspruch auf eine Marktprämie. Für ungedeckte Gestehungskosten wird eine Marktprämie von maximal 1 Rp./kWh ausbezahlt.
- *Ökologische Sanierungen Wasserkraft*: Gemäss den Artikeln 83a und 83b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) müssen bestehende Wasserkraftwerke, welche die Fischwanderung oder den Geschiebehaushalt beeinträchtigen oder Abflussschwankungen (Schwall-Sunk) verursachen, bis 2030 saniert werden. Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen werden für die Kostenfolgen der notwendigen Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit entschädigt (Art. 34 EnG). Anträge werden durch das Bundesamt für Umwelt geprüft.

FINANZIELLE ZUSAGEN

Mio. CHF	Verpflichtungsausbezwillingten Projekten	Voraussichtlicher Mittelabfluss (basierend auf Realisierungswahrscheinlichkeiten)			Voraussichtlich nicht realisierte Projekte
		2021	2022 - 2025	ab 2026	
Total	16 787	597	2 662	8 481	5 047
Anlagen in Betrieb per 31.12.2020	8 788	588	2 352	5 848	-
Anlagen nicht in Betrieb per 31.12.2020	7 999	9	310	2 633	5 047
Wind	5 389	-	35	656	4 698
PV	25	1	4	20	-
Kleinwasserkraft	990	-	67	709	214
Andere	1 595	8	204	1 248	135

Mit dem Ausweis der finanziellen Zusagen wird offengelegt, welche zukünftigen Zahlungen aus dem Netzzuschlagsfonds aufgrund bestehender Zusagen voraussichtlich eintreten werden und in welchem Umfang sich diese in den Folgejahren auf die Jahresrechnung des Netzzuschlagsfonds niederschlagen werden.

FINANZIELLE ZUSAGEN – ÜBRIGE FÖRDERINSTRUMENTE

Mio. CHF	Eingegangene Verpflichtungen per 31.12.2020
Total	637
Einmalvergütungen ¹	145
Geothermie-Erkundungsbeiträge- und Garantien ²	88
Wettbewerbliche Ausschreibungen ³	132
Ökologische Sanierung Wasserkraft ⁴	136
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft ⁵	55
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft ⁶	81

- 1 Über 1 400 Gesuchsteller sind im Besitz einer Zusicherung für eine Einmalvergütung, konnten ihre Projekte jedoch noch nicht realisieren.
- 2 Im Jahr 2020 wurde eine bestehende Zusicherung über einen Explorationsbeitrag um 26 Millionen erhöht. Gesamthaft konnten bereits 13 Millionen ausbezahlt werden (vgl. Investitionsrechnung).
- 3 2020 wurden für 39 neue Projekte und 15 Programme 45 Millionen zugesichert. Diese Mittel werden ausbezahlt, sobald die betreffenden Massnahmen erfolgreich umgesetzt worden sind.
- 4 43 Sanierungsbeiträge mit einem Gesamtvolumen von 74 Millionen konnten neu verfügt werden. Sie werden aufwandwirksam erfasst, sobald die damit verbundenen Leistungen erbracht worden sind.
- 5 2020 wurden acht Gesuche beim BFE eingereicht, davon erhielten drei eine Zusicherung. Zudem erhielten drei der noch hängigen Gesuche aus den Jahren 2018 und 2019 eine finanzielle Zusage. Gesamthaft erhielten somit sechs Projekte eine Zusicherung in Höhe von 13 Millionen.
- 6 Im Berichtsjahr wurden keine neuen Verpflichtungen eingegangen.

FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2019	R 2020	Differenz absolut
Jahresergebnis	-6	-5	0
Operatives Ergebnis	-6	-5	0
Ertrag	0	0	0
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	-	0	-
Spenden	0	0	0
Übriger Ertrag	0	0	0
Aufwand	6	6	0
Personalaufwand	1	1	0
Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0
A-Fonds-Perdu Beiträge	5	4	0
Kampagnen und Information	0		0

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Aktiven	22	18	-4
Umlaufvermögen	22	18	-4
Flüssige Mittel	22	18	-4
Forderungen	-	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzungen	-	-	-0
Passiven	22	18	-4
Kurzfristiges Fremdkapital	11	13	-0
Laufende Verbindlichkeiten	-	0	-0
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	11	12	0
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-0
Kurzfristige Rückstellungen	-	0	0
Eigenkapital	11	6	-5
Finanzielle Zusagen	4	3	1
fällig in 1 Jahr	3	2	1
fällig in 2 bis 5 Jahren	1	1	0
fällig in über 5 Jahren	-	-	-
Verfügbares Kapital	7	2	-5

Der Fonds Landschaft Schweiz wurde 1991 anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft als Geschenk an die Schweiz ins Leben gerufen. Damit sollte für eine breite Bevölkerung und namentlich für kommende Generationen etwas von bleibendem Wert geschaffen werden: Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Der Fonds Landschaft Schweiz FLS hilft mit, die historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren traditionellen Bewirtschaftungsformen, Kulturgütern und Naturlandschaften zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen. Er unterstützt Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Kulturlandschaften und fördert eine angepasste, nachhaltige und schonende Nutzung der Landschaft. Besondere Pflegeleistungen werden durch den Fonds Landschaft Schweiz (FSL) finanziell unterstützt.

Für die Jahre 2001–2011 wurden insgesamt 50 Millionen für den Fonds gesprochen. Im Jahr 2010 wurde durch das Parlament eine Verlängerung des Fonds bis 2021 und weitere Mittel in Höhe von 50 Millionen beschlossen. Der Fonds nimmt durch jährliche Auszahlungen (Finanzhilfen) jedes Jahr ab.

Verzinsung R + 0,25 Prozent.

BB vom 3.5.1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.57).

Die Jahresrechnung 2020 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FILE**ERFOLGSRECHNUNG**

CHF	R 2019	R 2020	Differenz absolut
Jahresergebnis	-176 942	-22 072	154 869
Operatives Ergebnis	-176 942	-22 072	154 869
Ertrag	612 858	633 020	20 162
Bundesbeitrag	600 000	600 000	-
Übriger Ertrag	12 858	33 020	20 162
Aufwand	789 800	655 093	-134 707
Leistungen an Personal	758 475	628 919	-129 555
Leistungen an Pensionierte	6 222	4 854	-1 368
Übriger Aufwand	25 103	21 319	-3 784

BILANZ

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Aktiven	7 063 867	7 048 124	-15 743
Umlaufvermögen	7 063 867	7 048 124	-15 743
Flüssige Mittel	6 507 769	6 739 791	232 022
Forderungen	13 476	-	-13 476
Darlehen an Personal	542 522	303 447	-239 075
Aktive Rechnungsabgrenzungen	100	4 885	4 785
Passiven	7 063 867	7 048 124	-15 743
Kurzfristiges Fremdkapital	8 307	675	-7 632
Passive Rechnungsabgrenzung	8 307	675	-7 632
Eigenkapital	7 055 559	7 047 449	-8 111
Fondsvermögen	7 055 559	7 047 449	-8 111

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals der Eidgenössischen Zollverwaltung und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R. Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.057).

Die Jahresrechnung 2020 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FEWO**ERFOLGSRECHNUNG**

CHF	R 2019	R 2020	Differenz absolut
Jahresergebnis	-88 178	-13 367	-217 877
Operatives Ergebnis	-88 178	-13 367	-217 877
Ertrag	843 646	872 605	-269 771
Mieterttrag Ferienwohnungen	843 643	871 589	26 652
Übriger Ertrag	4	1 016	-296 424
Aufwand	931 825	885 972	-51 895
Immobilienaufwand	758 181	723 635	-21 930
Übriger Aufwand	23 500	25 386	-29 619
Abschreibungen Immobilien	150 144	136 950	- 346

BILANZ

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Aktiven	5 167 649	5 208 753	41 105
Umlaufvermögen	2 547 575	2 725 629	178 055
Flüssige Mittel	2 540 343	2 711 754	171 412
Forderungen	7 232	9 948	2 716
Aktive Rechnungsabgrenzungen		3 927	3 927
Anlagenvermögen	2 620 074	2 483 124	-136 950
Liegenschaften	2 620 074	2 483 124	-136 950
Passiven	5 167 649	5 208 753	41 105
Kurzfristiges Fremdkapital	43 557	70 319	26 763
Passive Rechnungsabgrenzung	43 557	70 319	26 763
Langfristiges Fremdkapital	324 324	364 653	40 330
Rückstellungen Liegenschaftsunterhalt	324 324	364 653	40 330
Eigenkapital	4 799 768	4 773 781	-25 988

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals der Eidgenössischen Zollverwaltung und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.057).

Die Jahresrechnung 2020 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

NUKLEARSCHADENFONDS

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	514 022 913	521 407 315	7 384 401
Flüssige Mittel der Fonds	514 022 913	521 407 315	7 384 401
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	514 022 913	521 407 315	7 384 401
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	514 022 913	521 407 315	7 384 401

Der Inhaber einer Kernanlage bzw. der Inhaber einer Transportbewilligung haftet unbegrenzt für Nuklearschäden. Zur Deckung der Risiken muss der Haftpflichtige bei der Privatassekuranz eine Versicherung abschliessen. Soweit Nuklearschäden die Deckung durch den privaten Versicherer überschreiten oder von ihr ausgeschlossen sind, versichert der Bund in Ergänzung zur Privatassekuranz den Haftpflichtigen bis zu einer Milliarde je Kernanlage oder im Transit, zuzüglich jeweils 10 Prozent für Zinsen und Verfahrenskosten. Der Bund tritt dabei als Versicherer auf und verlangt eine Prämie, die nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen berechnet wird. Diese Beiträge werden dem Nuklearschadenfonds gutgeschrieben.

Verzinsung R.

Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18.3.1983 (SR 732.44).

Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 5.12.1983 (SR 732.441).

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE (FAK)

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	89 817 673	95 298 764	5 481 092
Flüssige Mittel der Fonds	89 817 673	95 298 764	5 481 092
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	89 817 673	95 298 764	5 481 092
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	89 817 673	95 298 764	5 481 092

Der Spezialfonds der Familienausgleichskasse (FAK) dient zur Finanzierung der Familienzulagen der Bundesverwaltung, der Eidg. Gerichte sowie der Bundesanstalten. Die Familienzulagen werden vom Arbeitgeber monatlich an den Arbeitnehmer geleistet. Die FAK deckt dabei die Leistungen des Arbeitgebers im Rahmen der Mindestbeiträge. Damit die FAK ihre Leistungen erbringen kann, entrichten ihr die Arbeitgeber einen monatlichen Beitrag. Zusätzlich wurde mit den Beiträgen der Arbeitgeber eine Schwankungsreserve aufgebaut, an welcher sich der Bund zu rund einem Drittel beteiligt. Weil der Arbeitgeber Bund keine direkte Verfügungsmacht über die Mittel hat (Art und Zeitpunkt der Mittelverwendung kann nicht beeinflusst werden), wird dieser Spezialfonds gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV unter dem Fremdkapital bilanziert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 24.3.2006 über die Familienzulagen (SR 836.2).

Verordnung vom 31.10.2007 über die Familienzulagen (SR 836.21).

UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR DAS BUNDESPERSONAL

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	29 744 133	29 564 008	-180 125
Flüssige Mittel der Fonds	29 501 677	29 344 250	-157 427
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	242 456	219 758	-22 698
Total Passiven	29 744 133	29 564 008	-180 125
Übrige Passiven	1 200	1 200	-
Eigenkapital	29 742 933	29 562 808	-180 125

Der Unterstützungsfonds unterstützt Personen in Notlagen mit finanziellen Leistungen, wenn sie keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen in Anspruch nehmen können oder diese nicht ausreichen. Die Kapitalgewinne, Zinserträge und die übrigen Erlöse aus dem Vermögen werden dem Unterstützungsfonds jährlich zur Verfügung gestellt.

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.12.2002 über den Unterstützungsfonds für das Bundespersonal (SR 172.222.023). Reglement vom 29.10.2008.

RÄTZER-INVALIDENFONDS

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	5 624 787	5 623 215	-1 572
Flüssige Mittel der Fonds	5 624 787	5 623 215	-1 572
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 624 787	5 623 215	-1 572
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	5 624 787	5 623 215	-1 572

Der Fonds aus der Verlassenschaft des 1907 verstorbenen Albert Rätzer gebildet. Der Fonds darf nur für Ergänzungsunterstützungen an Soldaten, die im Krieg gegen einen äusseren Feind verwundet wurden, Verwendung finden.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1908.

BERSET MÜLLER STIFTUNG

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	5 321 267	4 235 716	-1 085 551
Flüssige Mittel der Fonds	1 748 541	809 651	-938 890
Sachanlagen	3 572 726	3 426 065	-146 661
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 321 267	4 235 716	-1 085 551
Übrige Passiven	850	850	-
Eigenkapital	5 320 417	4 234 866	-1 085 551

Das Vermögen stammt aus einem Teil der Verlassenschaft der im Jahr 1898 verstorbenen Frau Witwe. Marie Berset geb. Müller von rmérod (Freiburg). Gemäss Testament wurde auf der Besetzung der Testatorin in Melchenbühl Bern ein Asyl für alte Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen sowie Lehrers- und Erzieherwitwen gegründet. Gemäss neuer Zweckbestimmung wird eine Heimstätte für behinderte Menschen betrieben, die hauptsächlich aufgrund psychischer Erkrankungen oder Suchtschädigungen auf eine Betreuung Dritter angewiesen sind.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1902, 12.3.1934, 17.12.1948 und 12.8.1987.

ACHILLE ISELLA-FONDS

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	1 905 007	1 905 007	-
Flüssige Mittel der Fonds	1 905 007	1 905 007	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 905 007	1 905 007	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 905 007	1 905 007	-

Der am 29.11.1941 in São Paulo (Brasilien) verstorbene Achille Isella, ehemaliger Generalkonsul, hat gemäss letztwilliger Verfügung vom 22.5.1939 die Eidgenossenschaft als Erbin eingesetzt. Die Erträge des Fonds dienen zur Ausrichtung von Stipendien an würdige, qualifizierte Studierende schweizerischer Nationalität beiderlei Geschlechts. Die Hälfte der Stipendien ist jeweils an Tessiner Bürger auszurichten.

Verzinsung R.

BRB vom 1.6.1945, 20.6.1947 und 24.11.1961; Verwaltungsreglement vom 24.11.1961/22.11.1977.

SAMUEL-SCHINDLER-FONDS

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	3 581 037	3 567 883	-13 154
Flüssige Mittel der Fonds	3 581 037	3 567 883	-13 154
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	3 581 037	3 567 883	-13 154
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	3 581 037	3 567 883	-13 154

Gebildet aus einer Schenkung der schweizerischen Familienstiftung «Samuel-Schindler-Fonds, Glarus» an die Schweizerische Eidgenossenschaft in Höhe von 3,67 Millionen. Die Schenkung wurde in erster Linie für die dem Bund entstandenen Baukosten für das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) verwendet. Der Restbetrag ist für die Anschaffung von Büchern für die Institutsbibliothek oder zur Förderung der rechtsvergleichenden Forschung (Stipendien oder Druckkostenbeiträge) zu verwenden.

Verzinsung R.

Schenkungsvertrag vom 13.2.1978.

STIFTUNG PROF. DR. EUGEN HUBER

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	1 277 305	1 228 292	-49 013
Flüssige Mittel der Fonds	997 586	997 586	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	279 718	230 706	-49 013
Total Passiven	1 277 305	1 228 292	-49 013
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 277 305	1 228 292	-49 013

Errichtet im Jahre 1923. Die Erträge des Vermögens werden dem Staate Bern zur Verfügung gestellt und dienen der Finanzierung des Betriebs eines juristischen Seminars bei der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

Verzinsung R.

BRB vom 18./23.8.1923, 31.10.1924 und 27.6.1979.

Vereinbarung zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft und dem Staate Bern vom 24.7./7.8.1979.

ANTON CADONAU-FONDS

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	446 784	420 784	-26 000
Flüssige Mittel der Fonds	446 784	420 784	-26 000
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	446 784	420 784	-26 000
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	446 784	420 784	-26 000

Gebildet durch eine Zuweisung von 300 000. Die Zinsen werden zur Unterstützung der vom Bund anerkannten Schweizerschulen im Ausland verwendet. Das Fondskapital selbst darf nur in ausserordentlichen Fällen und auf Grund eines besonderen Bundesratsbeschlusses angegriffen werden und auch dann nicht unter die ursprüngliche Summe sinken.

Verzinsung R.

Reglement vom 23.8.1947 für den Anton-Cadonau-Fonds (SR 418.3). BRB vom 24.1.1930, BB vom 26.3.1947.

BIBLIOTHEKSFONDS DESAI

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	215 216	215 216	-
Flüssige Mittel der Fonds	215 216	215 216	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	215 216	215 216	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	215 216	215 216	-

Vermächtnis der Witwe des im Jahre 1951 verstorbenen ersten indischen Gesandten in der Schweiz. Die Erträge dienen zur Anschaffung von auserlesenen neuen Publikationen. Vom Fondsvermögen ist ein Betrag von 10 000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

BRB vom 10.4.1956.

PROFESSOR STEIGER FONDS

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	190 033	177 109	-12 923
Flüssige Mittel der Fonds	190 033	177 109	-12 923
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	190 033	177 109	-12 923
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	190 033	177 109	-12 923

Der Professor-Steiger-Fonds wird aus den Autorenhonoraren gebildet, welche aus dem Verkauf von Professor Steigers Lehrschrift «Menschenorientierte Führung» an das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) resultieren. Dazu gehören sämtliche auch anderssprachige Exemplare, welche das VBS kauft. Der Fonds bezweckt die jährliche Ausrichtung von Preisen an Absolventinnen und Absolventen der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK) mit hervorragenden Leistungen sowie die damit anfallenden Kosten.

Verzinsung R.

Reglement vom 10.3.1992/1.1.2006.

HANS WALTER FONDS

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	25 617	25 617	-
Flüssige Mittel der Fonds	25 617	25 617	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	25 617	25 617	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	25 617	25 617	-

Legat von Hans Walter an den Schweizerischen Schriftstellerinnen- und Schriftsteller-Verband (SSV), von 100 000 mit dem Ziel, sein Werk zu fördern, zu verbreiten und zu veröffentlichen. Der SSV hat auf das Legat verzichtet und den grössten Teil dieses Betrages (92 000) an das Schweizerische Literaturarchiv (SLA) ausgerichtet.

Verzinsung R.

Vereinbarung NB/SSV vom 27.8.1996.

UNTERSTÜTZUNGSFONDS HUGO BACHMANN

CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Total Aktiven	5 719	5 719	-
Flüssige Mittel der Fonds	-	-	-
Sachanlagen	5 719	5 719	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 719	5 719	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	5 719	5 719	-

Gebildet durch eine Schenkung des im Jahr 1950 verstorbenen Auslandschweizers Hugo Bachmann zur Unterstützung notleidender Landsleute im Konsularbezirk Köln.

Verzinsung R.

BRB vom 25.5.1956 und 28.3.1977.

32 SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG

321 BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R	VA	R	Δ VA 2020	
	2019	2020	2020	absolut	%
Jahresergebnis	638	721	483	-238	-33,1
Operatives Ergebnis	717	785	548	-238	-30,3
Ertrag	4 934	5 154	5 169	15	0,3
Zweckgebundene Einnahmen	2 420	2 569	2 667	97	3,8
Mehrwertsteuer	653	678	640	-38	-5,6
Schwerverkehrsabgabe	725	815	999	184	22,6
Mineralölsteuer	279	283	258	-24	-8,6
Kantonsbeitrag	533	548	528	-21	-3,8
Direkte Bundessteuer	230	246	241	-4	-1,7
Einlagen aus dem allg. Bundeshaushalt	2 514	2 585	2 502	-82	-3,2
Aufwand	4 217	4 369	4 621	252	5,8
Betrieb	531	585	652	68	11,5
Forschungsaufträge	0	3	0	-3	-85,0
Verwaltungsaufwand	4	5	5	0	-1,7
Wertberichtigung Darlehen	1 558	1 452	1 462	10	0,7
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	2 124	2 324	2 501	177	7,6
Finanzergebnis	-79	-64	-65	-1	1,4
Finanzertrag	2	2	2	0	18,9
Finanzaufwand	81	65	67	1	1,8
Bevorschussungszinsen	79	65	66	1	2,1
Übriger Finanzaufwand	1	1	0	0	-34,5

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R	VA	R	Δ VA 2020	
	2019	2020	2020	absolut	%
Saldo Investitionsrechnung	-3 681	-3 776	-3 940	-164	4,3
Investitionseinnahmen	64	5	140	135	n.a.
Rückzahlung Darlehen	64	5	140	135	n.a.
Investitionsausgaben	3 745	3 781	4 080	299	7,9
Substanzerhalt	2 718	2 722	3 000	279	10,2
Investitionsbeiträge	2 183	1 904	2 290	386	20,3
Bedingt rückzahlbare Darlehen	535	818	711	-107	-13,1
Ausbau	1 026	1 060	1 080	20	1,9
Investitionsbeiträge	-57	423	214	-209	-49,5
Bedingt rückzahlbare Darlehen	1 081	634	866	232	36,6
Rückzahlbare Darlehen	2	3	-	-3	-100,0

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2019	31.12.2020	Δ 2019–20	
			absolut	%
Aktiven	419	965	546	130,3
Umlaufvermögen	410	960	551	134,4
Forderungen Bund	380	954	573	150,7
Aktive Rechnungsabgrenzung	6	2	-4	-69,8
Rückzahlbare Darlehen	24	5	-19	-79,0
Anlagevermögen	9	5	-5	-50,0
Rückzahlbare Darlehen	9	5	-5	-50,0
Bedingt rückzahlbare Darlehen	27 863	29 325	1 462	5,2
Wertberichtigung Darlehen	-27 863	-29 325	-1 462	5,2
Passiven	419	965	546	130,3
Kurzfristiges Fremdkapital	974	815	-159	-16,3
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	150	28	-122	-81,3
Passive Rechnungsabgrenzung	76	138	62	81,6
Rückzahlbare Darlehen Bund	27	5	-22	-81,3
Bevorschussung Bund	721	644	-77	-10,7
Langfristiges Fremdkapital	6 469	6 691	222	3,4
Rückzahlbare Darlehen Bund	10	5	-5	-50,0
Bevorschussung Bund	6 459	6 686	227	3,5
Eigenkapital	-7 024	-6 541	483	-6,9
Altrechtlicher Verlustvortrag	-7 324	-7 324	0	0,0
Gewinnreserve	300	783	483	160,9

RECHTSGRUNDLAGE, STRUKTUR UND KOMPETENZEN

Artikel 87a Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) hält fest, dass die Eisenbahninfrastruktur über einen Fonds finanziert wird, und er definiert die dem Fonds zugewiesenen Mittel. Weitere, temporäre Finanzierungsquellen sind in Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 sowie Ziffer 14 Absatz 4 BV genannt. Die Funktionsweise und die Verfahren des BIF sind im Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (BIFG; SR 742.140) festgelegt.

Der BIF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

In der Erfolgsrechnung werden mindestens die Einlagen in Form von zweckgebundenen Einnahmen, die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt sowie die Aktivzinsen auf den Darlehen als Ertrag ausgewiesen. Der Aufwand setzt sich mindestens aus den Entnahmen für den Betrieb, den Passivzinsen auf den Verpflichtungen und aus den Abschreibungen von Aktiven zusammen.

Die Investitionsrechnung weist als Einnahmen die Rückzahlung von Darlehen aus und als Ausgaben die Gewährung von variabel verzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen und rückzahlbaren Darlehen sowie die Investitionsbeiträge (A-fonds-perdu-Beiträge für die nicht-aktivierungsfähigen Ausgaben, wie z.B. für den Tunnelausbruch) an die Erneuerung und Modernisierung («Substanzerhalt») und an den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur.

Die Bilanz umfasst alle Aktiven und Verpflichtungen des BIF.

Der Bundesrat legt die Höhe der vorgesehenen Finanzmittel fest, die dem BIF zugewiesen werden (Art. 3 Abs. 1 BIFG). Zudem bringt er der Bundesversammlung die Finanzplanung des Fonds zusammen mit dem Voranschlag (Art. 8 Abs. 2 BIFG) zur Kenntnis. Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem jährlichen Voranschlag in einem einfachen Bundesbeschluss die Mittel fest, welche dem BIF für den Betrieb und Substanzerhalt, den Ausbau und die Forschungsaufträge entnommen werden (Art. 4 Abs. 1 BIFG). Die Bundesversammlung genehmigt schliesslich die Rechnung des BIF (Art. 8 Abs. 1, BIFG).

FUNKTIONSWEISE DES FONDS UND GRUNDZÜGE DER BAHNINFRASTRUKTURFINANZIERUNG

Die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt («Betrieb»), Erneuerung bzw. Modernisierung («Substanzerhalt») sowie des weiteren Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur erfolgt ausschliesslich über den BIF. Der BIF hat auch die Schulden (kumulierte Bevorschussung) des FinöV-Fonds per Ende 2015 übernommen. Für die Verzinsung und vollständige Tilgung der FinöV-Schulden hat der BIF spätestens ab dem 1.1.2019 50 Prozent der zweckgebundenen Einlagen aus der LSVA sowie die Mineralölsteuermittel einzusetzen (Art. 11 BIFG). Über die Bevorschussung hinaus darf sich der BIF grundsätzlich nicht verschulden. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017–2019 wurde das BIFG zur Abfederung der Sparmassnahmen jedoch angepasst, damit sich der BIF bis Ende 2020 bis zu einem Betrag von 150 Millionen zusätzlich verschulden darf. Er bildet ab 2020 eine angemessene Reserve, um Schwankungen bei den Einlagen auffangen zu können (Art. 7, BIFG).

Zur Finanzierung seiner Aufgaben werden dem BIF folgende Mittel dauerhaft zugewiesen (Art. 87a Abs. 2 und 3 BV; Art. 57 Abs. 1, EBG):

- höchstens zwei Drittel des Reinertrags der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
- ein Mehrwertsteuer-Promille;
- 2 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;
- 2300 Millionen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, die der Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts und der Teuerung (Bahnbauteuerungsindex) angepasst werden und
- Kantonsbeiträge in der Höhe von 500 Millionen (ab 2019 indexiert).

Darüber hinaus werden dem BIF folgende Mittel befristet zugewiesen (Art. 196, Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 14 Abs. 4 BV):

- ein zusätzliches Mehrwertsteuer-Promille (ab 2018 bis längstens 2030);
- neun Prozent des Reinertrages der zweckgebundenen Mineralölsteuer (bis zur vollständigen Rückzahlung der Bevorschussung), maximal jedoch 310 Millionen zum Preisstand 2014.

Die Entnahmen aus dem BIF haben nach Artikel 4 Absatz 2 BIFG vorrangig den Bedarf für Betrieb und Substanzerhalt der Eisenbahninfrastruktur sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen. In darauf abgestimmten vierjährigen Leistungsvereinbarungen werden die zu erreichenden Ziele und die dafür vom Bund an die 37 Eisenbahnunternehmen gewährten Mittel verbindlich festgelegt. Zum Ausgleich der – gemäss ihrer Mittelfristplanung – nicht gedeckten Kosten aus Betrieb und Unterhalt erhalten die Unternehmen jährlich Abgeltungen. Weil die erforderlichen Erneuerungsinvestitionen i.d.R. nicht vollumfänglich aus Abschreibungen und den verfügbaren Liquiditätsreserven finanziert werden können, werden über die Leistungsvereinbarungen auch zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet (Art. 51b EBG, SR 742.101). Ab 2016 werden die bisher von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Kosten für Betrieb und Substanzerhalt der Privatbahnen vollumfänglich aus dem BIF finanziert, im Gegenzug leisten die Kantone einen Pauschalbeitrag an den BIF.

Die Massnahmen zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur werden durch die Bundesversammlung beschlossen (Art. 48c EBG). Im Rahmen seiner finanziellen Steuerung bewilligt das Parlament die auf die jeweiligen Ausbauschritte abgestimmten notwendigen Verpflichtungskredite. Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Stand des Ausbaus vor (Art. 48b EBG). Die Finanzierung der Ausbaumassnahmen erfolgt in Form von zinslosen, bedingt rückzahlbaren Darlehen für aktivierbare Investitionen und in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen (Investitionsbeiträge) für nicht-aktivierbare Investitionen.

322 NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	RG 2019	VA 2020	R 2020	Δ VA 2020	
				absolut	%
Jahresergebnis	-	-	0	0	
Ertrag	2 933	3 014	2 795	-219	-7,3
Zweckgebundene Einnahmen	2 695	2 828	2 591	-238	-8,4
Mineralölsteuerzuschlag	1 768	1 792	1 635	-157	-8,8
Mineralölsteuer	133	197	175	-23	-11,6
Automobilsteuer	407	420	331	-89	-21,2
Nationalstrassenabgabe	356	358	310	-48	-13,4
Ertrag CO ₂ -Sanktionen Personenwagen	31	0	80	79	n.a.
Kompensationsbeitrag Kantone NEB	-	60	60	0	0,0
Einnahmen Drittmittel und übrige Erträge	56	38	57	19	50,4
Temporäre Einlage aus der Bundesrechnung	183	148	148	0	0,0
Aufwand	2 933	3 014	2 795	-219	-7,3
Nationalstrassen	2 753	2 588	2 539	-49	-1,9
Betrieb	371	432	402	-31	-7,1
Nicht aktivierungsfähige Ausgaben	124	104	186	82	79,3
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	2 258	2 051	1 951	-100	-4,9
Agglomerationsverkehr	180	426	256	-170	-39,9
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	120	-	218	218	-
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	60	-	38	38	-

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	RG 2019	VA 2020	R 2020	Δ VA 2020	
				absolut	%
Saldo Investitionsausgaben	1 924	2 402	2 052	-351	-14,6
Nationalstrassen	1 744	1 976	1 795	-181	-9,1
Ausbau und Unterhalt	1 465	1 587	1 503	-83	-5,3
Netzfertigstellung	131	181	125	-55	-30,6
Grössere Vorhaben	-	58	54	-4	-6,2
Kapazitätserweiterung	-	56	15	-41	-73,1
Engpassbeseitigung	147	95	97	2	2,5
Agglomerationsverkehr	180	426	256	-170	-39,9
Investitionsbeiträge	120	-	219	219	-
Darlehen	60	-	37	37	-

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2019	31.12.2020	Δ 2018-19	
			absolut	%
Aktiven	3 895	4 092	197	5,1
Umlaufvermögen	3 895	4 092	197	5,1
Flüssige Mittel	1	0	-1	-99,9
Forderungen Bund	3 887	4 072	185	4,8
Forderungen Dritte/Aktive Rechnungsabgrenzung	7	19	12	167,4
Anlagevermögen	-	-	-	-
Nationalstrassen im Bau	7 213	8 162	949	13,2
Wertberichtigung Nationalstrassen im Bau	-7 213	-8 162	-949	13,2
Bedingt rückzahlbare Darlehen	1 525	1 564	38	2,5
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	-1 525	-1 564	-38	2,5
Passiven	3 895	4 092	197	5,0
Kurzfristiges Fremdkapital	434	473	39	9,0
Verbindlichkeiten Dritte	3	4	2	60,6
Passive Rechnungsabgrenzung	415	448	33	7,9
Garantierückbehalte	16	21	5	30,0
Langfristiges Fremdkapital	3 461	3 618	157	4,5
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	3 409	3 564	156	4,6
Garantierückbehalte	52	54	2	3,2
Eigenkapital	-	-	-	-
Gewinnvortrag	-	-	-	-
Jahresergebnis	-210	-	210	-

RECHTSGRUNDLAGEN

Mit einer Revision von Artikel 86, Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung wurde die Grundlage für den NAF geschaffen (Inkraftsetzung per 1.1.2018). Im Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13) werden die Einzelheiten geregelt. Ab 2020 werden zudem 400 km kantonaler Strassen neu in das Nationalstrassennetz aufgenommen.

Der NAF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er verfügt über eine Erfolgsrechnung, eine Investitionsrechnung und eine Bilanz.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Aus dem NAF werden alle Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit den Nationalstrassen und die Bundesbeiträge an die Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs finanziert.

Die Entnahmen aus dem NAF für die Nationalstrassen haben nach Artikel 5 Absatz 2 NAFG vorrangig den Bedarf für deren Betrieb und Unterhalt sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen (erstmalig 2019).

Die Massnahmen zum Ausbau der Nationalstrassen sowie die Investitionsbeiträge des Bundes an den Agglomerationsverkehr werden durch die Bundesversammlung beschlossen. Im Rahmen seiner finanziellen Steuerung bewilligt das Parlament für diese Aufgaben die notwendigen Verpflichtungskredite.

Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Zustand und zur Umsetzung der Ausbauschritte des Nationalstrassennetzes sowie zum Stand der Umsetzung der Massnahmen im Agglomerationsverkehr vor (Art. 8 NAFG).

4 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

41 RADIO- UND FERNSEHABGABE

Mio. CHF	31.12.2019	31.12.2020	Differenz absolut
Radio- und Fernsehabgabe, Stand 1.1.	87	303	216
Einnahmen	1 639	1 439	-200
Haushaltsabgabe	1459	1256	-203
Unternehmensabgabe	167	181	14
übrige Einnahmen Systemwechsel	13	2	-11
Ausgaben	1 423	1 262	-161
SRG; Anteil 2019, resp. 2020	1 200	1 200	0
SRG; Vorausbelastung Januar 2020	100	-100	-200
Regionale Radio- und Fernsehveranstalter	81	81	0
Förderung neuer Verbreitungstechnologien	13	11	-2
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	7	3	-4
Digitalisierung Radio/Fernsehen	6	8	2
Aufsichtskosten BAKOM	4	4	0
E-Medien COVID-19 Übergangsmassnahmen	0	30	30
Keystone SDA Covid-19 Übergangsmassnahmen	0	6	6
übrige Ausgaben	12	19	7
Jahresergebnis	215	177	-38
Radio- und Fernsehabgabe, Stand 31.12.	303	480	177
<i>davon unter zweckgebundene Mittel im Fremdkapital bilanziert</i>	<i>264</i>	<i>448</i>	<i>184</i>
Liquiditätsbestand aus der Abgabe	223	415	192
Abgabenanteil für regionale Radio- und Fernsehveranstalter	25	25	0
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	3	3	0
Übrige Zweckgebundene Mittel im Fremdkapital	14	5	-8
<i>davon unter zweckgebundene Mittel im Eigenkapital bilanziert</i>	<i>39</i>	<i>32</i>	<i>-7</i>
Digitalisierung Radio/Fernsehen (Veranstalter mit Abgabeanteil)	17	9	-8
Förderung neuer Verbreitungstechnologien	9	6	-3
Unterstützung Aus- und Weiterbildung (Veranstalter mit Abgabeanteil)	7	6	-1
E-Medien COVID-19 Übergangsmassnahmen	0	0	0
Keystone SDA Covid-19 Übergangsmassnahmen	0	4	4
Übrige Zweckgebundene Mittel im Eigenkapital	7	7	1

Aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen werden Leistungen der SRG, der regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sowie weitere, damit in Zusammenhang stehende Aufgaben finanziert.

Am 31.12.2018 fand der Systemwechsel vom Empfangsgebührensysteem zum System der Abgabe für Radio und Fernsehen statt. Seit dem 1.1.2019 wird die Haushaltabgabe von der Serafe AG und die Unternehmensabgabe von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erhoben.

Der Kreis der von der Abgabe Begünstigten ist in Artikel 68a des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) definiert. Die Abgabenanteile für die Begünstigten werden je Verwendungszweck vom Bundesrat bestimmt. Die SRG SSR als Hauptbegünstigte erhält jährlich 1,2 Milliarden Franken und die regionalen Veranstalter 81 Millionen Franken.

Die Erhebung der Haushaltabgabe erfolgt mittels einer Jahresrechnung in zwölf monatlichen Abrechnungsgruppen. Diese Staffelung führt zu Vorauszahlungen, was regelmässig Liquiditätsbestände zur Folge hat. Diese Mittel werden jeweils im Folgejahr für den vorgesehenen Zweck eingesetzt.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020, beschloss der Bundesrat eine Übergangsmassnahme für elektronische Medien im Umfang von 30 Millionen.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24.3.2006 (RTVG, SR 784.40), Radio und Fernsehverordnung vom 9.3.2007 (RTVV, SR 784.401), Bundesratsbeschluss vom 18.10.2017 sowie Verordnung über Übergangsmassnahmen zugunsten der elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 20.5.2020 (Covid-19 Verordnung elektronische Medien, SR 784.402).

